



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

JUGENDORDNUNG

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/67880

Telefax 069/6788266

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

JUGENDORDNUNG

Stand: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel | 5 |
| A. Allgemeinverbindlicher Teil | 5 |
| Organisation (§ 1) | 5 |
| Vereinszugehörigkeit (§ 2) | 7 |
| Spielerlaubnis beim Vereinswechsel (§ 3) | 7 |
| Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus (§ 3a) | 12 |
| Nachweis der Spielberechtigung (§ 4) | 14 |
| Altersklassen (§ 5) | 15 |
| Pilotprojekte (§ 5a) | 16 |
| Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften (§ 6) | 17 |
| Spielbetrieb/Spielberechtigung (§ 7) | 19 |
| Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der Junioren-Bundesligen (§ 7a) | 20 |
| Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der Junioren-Bundesligen (§ 7b) | 21 |
| Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine (§ 7c) | 22 |
| Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften (§ 7d) | 23 |
| Gastspielerlaubnis (§ 7e) | 24 |
| Zweitspielrecht (§ 7f) | 24 |
| Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase) (§ 7g) | 25 |
| Spieldauer (§ 8) | 26 |
| Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb (§ 8a) | 27 |
| Betreuung der Jugendlichen (§ 9) | 28 |
| Erziehungsmaßnahmen (§ 10) | 29 |
| Rechtsprechung (§ 11) | 30 |
| B. Besondere Bestimmungen für den DFB | 30 |
| Jugendorgane (§ 12) | 30 |
| Bundesjugendtag (§ 13) | 30 |
| Zusammensetzung des Jugendausschusses (§ 14) | 32 |

| | |
|---|----|
| Aufgaben des Jugendausschusses (§ 15) | 32 |
| Jugendbeirat (§ 16) | 33 |
| Rechtswesen (§ 17) | 34 |
| C. Besondere Bestimmungen | |
| für die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) | 34 |
| Einteilung der Spielklassen (§ 18) | 34 |
| Aufstieg in die Junioren-Bundesligen (§ 19) | 35 |
| Abstieg aus den Junioren-Bundesligen (§ 20) | 36 |
| Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden (§ 21) | 36 |
| Verwaltung (§ 22) | 37 |
| Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde) (§ 23) | 42 |
| Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (ausschließlich Hauptrunde) (§ 23a) | 47 |
| Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung (§ 24) | 48 |
| Spielleitung (§ 25) | 48 |
| Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren (§ 26) | 49 |
| Schiedsrichter und -Assistenten (§ 27) | 49 |
| Spielerstatus und Spielberechtigung (§ 28) | 49 |
| Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in darunter befindlichen Spielklassen (§ 28a) | 51 |
| Vereinswechsel (§ 29) | 55 |
| Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung (§ 30) | 57 |
| Besondere Bestimmungen (§ 31) | 58 |
| D. Besondere Bestimmungen | |
| für die B-Juniorinnen-Bundesliga | 59 |
| Einteilung der Spielklassen (§ 32) | 59 |
| Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga (§ 33) | 59 |
| Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga (§ 34) | 60 |
| Entscheidung über den Auf- und Abstieg (§ 35) | 60 |
| Verwaltung (§ 36) | 60 |
| Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga (§ 37) | 61 |
| Zulassungsverfahren (§ 38) | 64 |
| Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 39) | 64 |
| Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung (§ 39a) | 65 |

| | |
|--|-----------|
| Spielleitung (§ 40) | 65 |
| Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen (§ 41) | 66 |
| Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen (§ 42) | 66 |
| Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel (§ 43) | 66 |
| Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der B-Juniorinnen-Bundesliga in darunter befindlichen Spielklassen (§ 43a) | 68 |
| Finanzielles (§ 44) | 69 |
| Spieltage (§ 45) | 69 |
| E. Inkrafttreten | 69 |
| Anhang I – Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen | 71 |
| Anhang II – Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind | 75 |
| Anhang III – Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen | 77 |
| Anhang IV – Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen) | 81 |
| Anhang V – Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich | 87 |
| Anhang VI – DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14 | 89 |
| Anhang VII – DFB-Richtlinien für Beachsoccer im Jugendbereich | 91 |
| Anhang VIII – Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) | 95 |
| Reglement der Sonderspielrunde der Klubs der A- und B-Juniorinnen-Bundesligen (U 19/U 17) der Saison 2022/2023 | 97 |

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt,

in der Absicht,

außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, und

mit dem Bekenntnis,

den Fußballsport im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes zu organisieren, gibt sich der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

A. Allgemeinverbindlicher Teil

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB aus dem Sachgebiet des Jugendwesens folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen:

§ 1

Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.
2. In den Jahren, in denen ein Bundestag des DFB durchgeführt wird, findet der Bundesjugendtag statt, an dem die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses, die Mitglieder aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball teilnehmen. Die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags zur Erfüllung besonders dringlicher Aufgaben der Jugendarbeit bleibt unberührt. Jeder Mitgliedsverband ist zur Teilnahme an den Bundesjugendtagen verpflichtet.

Bis 30. Juni 2024 gilt folgende Fassung:

3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Ab 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung:

3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der eine Qualifikation zu einer Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorste-

hende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Gruppe annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Gruppe geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

§ 2

Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittsklärung.
2. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
3. Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.
5. Die Vereine bekennen sich zur Förderung des Schutzes und der Prävention der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt (Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt).

§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

1. Die Bestimmungen über den Vereinswechsel legen die Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit fest, soweit keine allgemeinverbindlichen Regelungen entgegenstehen. Dem Junior/der Juniorin darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 16 Nr. 1., 16a und 16b der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartezeiten sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartezeiten kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der

Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren

| Spielklasse | Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren | Grundbetrag C- und ältere D-Junioren | Betrag pro angefangenem Spieljahr |
|-----------------------|---|--|---|
| Bundesliga | € 2.500,00 | € 1.500,00 | € 200,00 |
| 2. Bundesliga | € 1.500,00 | € 1.000,00 | € 150,00 |
| 3. Liga | € 1.250,00 | € 750,00 | € 125,00 |
| 4. Spielklassenebene | € 1.000,00 | € 500,00 | € 100,00 |
| 5. Spielklassenebene | € 750,00 | € 400,00 | € 50,00 |
| 6. Spielklassenebene | € 500,00 | € 300,00 | € 50,00 |
| 7. Spielklassenebene | € 400,00 | € 200,00 | € 50,00 |
| 8. Spielklassenebene | € 300,00 | € 150,00 | € 50,00 |
| 9. Spielklassenebene | € 200,00 | € 100,00 | € 25,00 |
| 10. Spielklassenebene | € 100,00 | € 50,00 | € 25,00 |
| 11. Spielklassenebene | € 50,00 | € 25,00 | € 25,00 |

Juniorinnen

| Spielklasse | Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang) | Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen | Betrag pro angefangenem Spieljahr |
|---|---|---|---|
| Frauen-Bundesliga | € 750,00 | € 300,00 | € 150,00 |
| 2. Frauen-Bundesliga | € 350,00 | € 200,00 | € 100,00 |
| 3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga) | € 200,00 | € 100,00 | € 50,00 |
| 5. Spielklasse und darunter | € 100,00 | € 50,00 | € 25,00 |

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbands.

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

a) A- bis D-Junioren/B- bis D-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel inner-

halb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

b) E- bis G-Junioren/E- bis G-Juniorinnen (Bambini)

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres darf die Wartefrist für Meisterschaftsspiele nicht länger als 3 Monate betragen.

c) Freundschafts- und Hallenspiele/alle Junioren-/Juniorinnenklassen

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Junior/die Juniorin für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahrs erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder

b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

5. Nimmt ein Junior/eine Juniorin mit seiner/ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren/-Juniorinnen-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene (aller Altersklassen) teil und meldet er/sie sich innerhalb von 7 Tagen nach Ausscheiden seines/ihrer Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

Ab 1. April 2024 gilt wie folgt:

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 3 Nrn. 1. bis 5. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Nr. 2. Absatz 4 bleibt davon unberührt.

b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe

Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Nr. 4. bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.

- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

| Spielklasse | Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren | Grundbetrag C- und ältere D-Junioren | Betrag pro angefangenen Spieljahr |
|--------------------|--|---|--|
| Bundesliga | Euro 5.000,00 | Euro 3.000,00 | Euro 400,00 |
| 2. Bundesliga | Euro 2.250,00 | Euro 1.500,00 | Euro 200,00 |
| 3. Liga | Euro 1.250,00 | Euro 750,00 | Euro 100,00 |
| < 3. Liga | Euro 750,00 | Euro 500,00 | Euro 100,00 |

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler min-

destens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 3a

Übergebieterlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerelaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahrsende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartezeiten führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

-
2. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
 3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der DFB-Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
 4. Ist gegen eine/n Junior/Juniorin ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er/sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein/e Junior/Juniorin durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.

Eine nach Nr. 3. erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

5. Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.
6. Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit § 3 ff. der DFB-Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

§ 4

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins

1.1.7 FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1 Lichtbild

2.2 Name und Vorname(n)

2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 5

Altersklassen

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

a) A-Junioren (U 19/U 18)*: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

*In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

-
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.
 5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
 6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U18- und U19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbands-sportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.
8. Zum Zweck der Inklusion können die Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen Regelungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

§ 5a

Pilotprojekte

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei kann

- a) festgelegt werden,
 - dass U19-Spieler als Herrenspieler gelten;
 - dass U20- und U21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können;
 - dass U18- und U19-Spielerinnen auch als A-Juniorinnen und auch bei den A- und B-Junioren spielberechtigt sein können;
- b) eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:
 - Unterhalb des Bereichs der U15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen; Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden; Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich können mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Pilotprojekte sind nur auf der untersten Spielklassenebene eines Landesverbands zulässig; Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich sind nur in den Spielklassen der Landes- und Regionalverbände zulässig.

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

1. Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Junioren/Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga

oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchs-Leistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spiele-

rinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben, und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

3. Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
4. Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften nach Nr. 2. erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/Juniorinnen.
5. Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. in der Herren- bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihres Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Junioren/Juniorinnenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
6. Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 7

Spielbetrieb/Spielberechtigung

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der jeweils maßgeblichen Spielordnung.
 - a) Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Maßnahme im Junioren- oder Juniorinnensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen werden. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters/einer Torhüterin.
 - b) Für Stammspieler von Junioren-Nationalmannschaften im U18- oder U19-Bereich besteht mit Ausnahme des A II-Juniorienlagers einschließlich einer sechswöchigen Vorbereitung darauf keine Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des Landesverbandes.

Stammspieler ist, wer entweder an einem Endrundenturnier der UEFA oder in den letzten zwölf Monaten mindestens an fünf Länderspielen teilgenommen hat.

2. Den Jugendspielbetrieb in den Mitgliedsverbänden regeln die zuständigen Ausschüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.

Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele und andere Fußball-Veranstaltungen der Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien. Sofern der Spielbetrieb der Juniorinnen betroffen ist, erlässt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball diese Richtlinien.

3. Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen und die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils dieser Jugendordnung. Sie werden vom DFB-Vorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses erlassen.

Bis 30. Juni 2024 gilt folgende Fassung:

4. Die Bestimmungen zur Teilnahme an den Spielen um die Deutschen Meisterschaften der Junioren und Juniorinnen sowie um den DFB-Vereinspokal der Junioren einschließlich der Spielberechtigung werden in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

Ab 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung:

4. Die Bestimmungen zur Teilnahme an den Spielen um die Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie um den DFB-Vereinspokal der Junioren und den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen einschließlich der Spielberechtigung werden in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

Bis 30. Juni 2024 gilt folgende Fassung der §§ 7a und 7b:

§ 7a

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der Junioren-Bundesligen

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts.

§ 7b

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der Junioren-Bundesligen

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der Junioren-Bundesligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga der A- oder B-Junioren angehört haben.

Ab 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung der §§ 7a und 7b:

§ 7a

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der DFB-Nachwuchsligen

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen, soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts.

§ 7b

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der DFB-Nachwuchsligen

Bis zum Ende der Spielzeit 2025/2026 gilt:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der DFB-Nachwuchsligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B) der A- oder B-Junioren angehört haben.

Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der DFB-Nachwuchsligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten fünf Spielzeiten der Junioren-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B) der A- oder B-Junioren angehört haben.

-
2. Es gelten die Bestimmungen des § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung, § 7a der DFB-Jugendordnung und im Übrigen Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts. Dabei sind für die Anerkennung als Leistungszentrum die für die 2. Bundesliga vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.
 3. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Leistungszentrums nicht, wird die Anerkennung widerrufen.
 4. Zuständige Stelle für die Anerkennung und Überprüfung der Leistungszentren sowie für dort abgeschlossene Förderverträge ist der DFB. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Kommission Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts übertragen.
-

§ 7c

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahe gelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbandsausschuss.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechsell Voraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.

-
- d) Auf dem Spielerpass bzw. in die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.
 - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:
 - Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
 4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/-Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.
 5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

§ 7d

Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
2. Die Mitgliedsverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Jugendspielbetrieb zulassen:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem Mitgliedsverband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

-
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
 4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
 5. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Verbandsausschüsse Ausnahmeregelungen erlassen.

§ 7e

Gastspielerlaubnis

Die Zulässigkeit von Gastspielerlaubnissen für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 15 der DFB-Spielordnung.

§ 7f

Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 3 Nr. 4. a) sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin);

wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.

- c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).
 - d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen, oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.
3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
5. Weitergehende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs bleiben unberührt.

§ 7g

Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
- der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
- die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet,

gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

Bis zur Spielzeit 2023/2024 gilt folgende Fassung:

§ 8

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

| | |
|---|---------------------|
| A-Junioren (U 19/U 18) | 2 x 45 Minuten |
| B-Junioren/-Juniorinnen (U 17/U 16) | 2 x 40 Minuten |
| C-Junioren/-Juniorinnen (U 15/U 14) | 2 x 35 Minuten |
| D-Junioren/-Juniorinnen (U 13/U 12) | 2 x 30 Minuten |
| E-Junioren/-Juniorinnen (U 11/U 10) | 2 x 25 Minuten |
| F-Junioren/-Juniorinnen (U 9/U 8) | 2 x 20 Minuten |
| G-Junioren/-Juniorinnen (Bambini) (U 7) | max. 2 x 20 Minuten |
2. Die Spieldauer kann in der B-Junioren-Bundesliga sowie bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

Ab der Spielzeit 2024/2025 gilt folgende Fassung:

§ 8

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| A-Junioren (U 19/U 18) | 2 x 45 Minuten |
| B-Junioren/-Juniorinnen (U 17/U 16) | 2 x 40 Minuten |
| C-Junioren/-Juniorinnen (U 15/U 14) | 2 x 35 Minuten |
| D-Junioren/-Juniorinnen (U 13/U 12) | 2 x 30 Minuten |

Die Spieldauer bei den E-Junioren/-Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/-Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/-Juniorinnen (Bambini) (U 7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/-Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/-Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt. Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spieldauer für A- sowie B-Junioren 2 x 45 Minuten.

-
2. Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/-Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
 3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
 4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend. Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spielverlängerung für A- sowie B-Junioren 2 x 15 Minuten.

Bis zur Spielzeit 2023/2024 gilt folgende Fassung:

§ 8a

Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen

1. Bei den G- bis D-Junioren/-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der G-Junioren/-Juniorinnen bestehen aus bis zu sechs, die Mannschaften der F-Junioren/-Juniorinnen und E-Junioren/-Juniorinnen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen, die Mannschaften der D-Junioren/-Juniorinnen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
2. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
3. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
4. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
5. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Junioren, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Juniorinnen, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind.

Ab der Spielzeit 2024/2025 gilt folgende Fassung:

§ 8a

Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb

1. Bei den G-, F- und E-Junioren/-Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/-Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/-Juniorinnen)“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.
2. Bei den D-Junioren/-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/-Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
5. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
6. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind.

§ 9

Betreuung der Jugendlichen

1. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Wettspielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten.
Die von den Mitgliedsverbänden angeordnete Sommer- oder Winterpause ist einzuhalten.

Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren/Juniorinnen sind bei Schlechtwetter-Perioden rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen.

2. Von den Mitgliedsverbänden erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen Ausschuss zu überwachen.
3. Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Die Mitgliedsverbände können Ausnahmen für Junioren, die auch für Herren-Mannschaften spielberechtigt sind, zulassen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstdauerdauer nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Juniorinnen entsprechend. Bei Fußball-Veranstaltungen gemäß § 7 Nr. 2., Absatz 2, Satz 2 sind die in der Anlage beigefügten Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen einzuhalten.
4. Die Einhaltung der „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) ist im Kinder- und Jugendfußball zu beachten. Die „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) werden vom DFB-Präsidium beschlossen.

§ 10

Erziehungsmaßnahmen

1. Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.
2. Bei einem Feldverweis ist der Junior oder die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr gesperrt, sofern die Erziehungsmaßnahme nicht nach den Bestimmungen der Mitgliedsverbände durch eine befristete automatische Sperre abgegolten ist. Bei Sichtungswettbewerben des DFB und bei Spielen von DFB-Junioren- oder Juniorinnen-Auswahlmannschaften entscheidet für Junioren der DFB-Jugendausschuss und für Juniorinnen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball; sie können Antrag auf Behandlung durch das Sportgericht stellen.

Bei Sportvergehen beim B-Junioren-Länderpokal, beim Mädchen-Länderpokal, bei den DFB-Sichtungsturnieren U 15 bis U 18 und im internationalen Spielverkehr kann eine Sperrstrafe nach § 10 Nr. 2. auf den jeweiligen oder den darauf folgenden Wettbewerb beschränkt werden.

Die Erziehungsmaßnahme bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit der Maßgabe, dass Geldstrafen gegen Junioren/Juniorinnen nicht zulässig sind. Die Mitgliedsverbände können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen, insbesondere für Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.

Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.

3. Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig.

Weigert sich ein Junior/eine Juniorin nach Ablauf des kurzfristigen Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund, weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

§ 11

Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes. Wenn keine besonderen Bestimmungen erlassen sind, üben die zuständigen Ausschüsse die Rechtsprechung aus. Ihr Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane ihrer Verbände.
2. Vorsitzende oder Mitarbeiter von Ausschüssen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen und Ausschüssen, denen sie angehören oder in denen sie bereits mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

B. Besondere Bestimmungen für den DFB

§ 12

Jugendorgane

Träger der Jugendarbeit des DFB sind:

- a) der Bundesjugendtag,
- b) der Jugendausschuss und die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- c) der Jugendbeirat.

§ 13

Bundesjugendtag

1. Der Bundesjugendtag setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
 - b) den Mitgliedern des DFB-Jugendausschusses,
 - c) den Mitgliedern aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball,
 - d) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
 - e) den Jugendbeisitzern des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts.
2. Die Mitglieder des Bundesjugendtags zu a), b) und d) haben je eine Stimme. Stimmenübertragung unter Mitgliedern des Bundesjugendtags ist nicht statthaft.
3. Ist ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbands (Nr. 1. a)), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbands verhindert ist, als Vertreter seines Verbands (Nr. 1. a)) am Bundesjugendtag teilzunehmen.

-
4. Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (Nr. 1. d)) zugleich Mitglied des DFB-Jugendausschusses, so kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
 5. Die Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball sowie die Jugendbeisitzer des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts nehmen mit beratender Stimme am Bundesjugendtag teil.
 6. Von den Mitgliedsverbänden entsandte Gäste können beim Bundesjugendtag anwesend sein.
 7. Der Bundesjugendtag wird vom Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses einberufen und geleitet.

Für die Einberufung und den Ablauf des Bundesjugendtags gelten die Bestimmungen der Satzung des DFB über den Bundestag und der Geschäftsordnung des DFB entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in der Regel zwei Wochen beträgt.

8. Die Aufgaben des Bundesjugendtags ergeben sich aus der Satzung des DFB in Verbindung mit § 15 Nr. 1. der Jugendordnung des DFB.

Die Tagesordnung des Bundesjugendtags muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Benennung der Wahlprüfungskommission,
 - b) Bericht des DFB-Vizepräsidenten „Jugend“,
 - c) Bericht des DFB-Jugendausschusses,
 - d) Bericht aus den Bereichen Mädchenfußball, Schule sowie Qualifizierung,
 - e) Bericht des Sportdirektors,
 - f) Vorläufige Entlastung des DFB-Jugendausschusses zur Vorlage an den DFB-Bundestag,
 - g) Wahl des Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses,
 - h) Wahl der weiteren Mitglieder des DFB-Jugendausschusses,
 - i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball,
 - j) Wahl der Jugendbeisitzer im DFB-Sport- und DFB-Bundesgericht,
 - k) Beschluss über die Verwendung der Haushaltsmittel, die der Jugend zugewiesen werden,
 - l) Anträge gemäß § 13 Nr. 7. der DFB-Jugendordnung,
 - m) Anfragen und Mitteilungen.
9. Anträge auf Änderung und Ergänzung der DFB-Jugendordnung oder die Jugend betreffende Regelungen des DFB an den Bundestag sind dem Bundesjugendtag, Anträge an den Vorstand dem Jugendbeirat mindestens sechs Wochen vor einer Beschlussfassung des Bundestags bzw. Vorstands zur Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist bei den jeweiligen Beschlussfassungen einzubeziehen.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung bedürfen nach Beschlussfassung durch den Bundestag des DFB oder eines anderen Gremiums zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen. Ist ein Termin des Inkrafttretens nicht besonders bekannt gegeben worden, treten sie mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14

Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden, bis zu sechs weiteren Mitgliedern, von denen je ein Vertreter von den Regionalverbänden vorgeschlagen werden soll, einer für den Mädchenfußball zuständigen Beauftragten des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, bis zu zwei Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga, einem Vertreter der jungen Generation, einem Vertreter der Sportlichen Leitung sowie aus einem vom Generalsekretär berufenen Vertreter der Zentralverwaltung zusammen.
2. Die Vertretung des Mädchenfußballs im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt durch die vom Bundesjugendtag gewählten Mitglieder. Dies ist das nach § 13 Nr. 6. i) gewählte zuständige Mitglied im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und je eine Vertreterin jedes Regionalverbands.
3. Die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses wählen aus ihrer Mitte ihren stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendausschusses, der Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball und der für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Jugendbeisitzer des Sportgerichts und des Bundesgerichts beträgt im Regelfall drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl bzw. Bestätigung der Wahlen des Bundesjugendtags durch den Bundestag des DFB bzw. durch das Präsidium des DFB.

§ 15

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,
 - a) die Jugendarbeit im Bereich des DFB zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
 - b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
 - c) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DFB und im internationalen Spielverkehr des DFB zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
 - d) Lehrgänge, Übungsspiele und Wettbewerbe auf Bundesebene zu veranstalten, soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,
 - e) die Talentförderung zu betreiben und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln, soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,

-
- f) für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des DFB zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen, soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird,
 - g) über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zu entscheiden,
 - h) den Entwurf für den verbindlichen Rahmentermin kalender der Junioren für das DFB-Präsidium zu erarbeiten, soweit diese nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.
2. Die dem Jugendausschuss beigeordnete Kommission Schulfußball hat die Aufgabe, den Schulfußballsport zu fördern und zu diesem Zweck mit der Schule und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten sowie die schulische Begleitung bei Auswahlmaßnahmen und Konzepte für Partnerschaften von Schule, Verein und Verband zu unterstützen.

§ 16

Jugendbeirat

1. Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung des Jugendausschusses des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Bundesjugendtag übertragen hat. Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Beschlüsse des Jugendausschusses, die nach der letzten Jugendbeiratstagung ergangen sind, Widerspruch beim Vorsitzenden des Jugendausschusses einlegen und den Antrag auf Aufhebung oder Neuentscheidung stellen. Hilft der Jugendausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann der Jugendbeirat auf seiner darauf folgenden Sitzung mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder eine eigene Entscheidung treffen.

Der Jugendbeirat besteht aus:

- a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - c) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.
2. Ist ein Mitglied des Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbandes (Nr. 1. Abs. 2 a)), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Jugendbeirat entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes verhindert ist, als Vertreter seines Verbands am Jugendbeirat teilzunehmen.
 3. Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (Nr. 1. Abs. 2 c)) zugleich Mitglied des Jugendausschusses, so kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Jugendbeirat als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
 4. Der Jugendbeirat soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und von ihm nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des DFB geleitet.

Rechtswesen

Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen sind das Sportgericht und das Bundesgericht zuständig, soweit Entscheidungen nicht nach § 10 Nr. 2. dem Jugendausschuss oder dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.

Dem Sportgericht obliegt insbesondere

1. die Entscheidung über Streitigkeiten im Jugendsektor beim übergeordneten Vereinswechsel, soweit dieser über Regionalverbandsgrenzen hinausgeht,
2. die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen im Jugendsektor,
3. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen im Jugendsektor,
4. die Entscheidung bei Verstößen gegen den Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Jugendordnung.

Die Rechtsprechung erfolgt nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Berufungsinstanz ist das Bundesgericht.

C. Besondere Bestimmungen für die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

Bis 30. Juni 2024 gilt folgende Fassung der §§ 18 bis 22:

§ 18

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält eine Junioren-Bundesliga für A-Junioren und ab der Spielzeit 2007/2008 für B-Junioren, nachfolgend Junioren-Bundesligen genannt, jeweils mit drei Staffeln, und zwar:
 - aus den Vereinen der Regionalverbände Nord und Nordost die Junioren-Bundesligen Nord/Nordost,
 - aus den Vereinen der Regionalverbände Süd und Südwest die Junioren-Bundesligen Süd/Südwest und
 - aus den Vereinen des Regionalverbands West die Junioren-Bundesligen West.Der DFB kann die Ausrichtung der A- und B-Junioren-Bundesliga an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der A- und B-Junioren-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zu-

¹ Die A- und B-Junioren-Bundesliga sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

ständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der A- und B-Junioren-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. Jede Staffel spielt mit 14 Mannschaften.
3. Die Teilnehmer an den Junioren-Bundesligen bedürfen der Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.
4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 19

Aufstieg in die Junioren-Bundesligen

1. Für jede Staffel können sich in jedem Spieljahr drei Mannschaften sportlich qualifizieren. Im Einzelnen gilt folgender Qualifikationsmodus:

Staffel Nord/Nordost

Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen in die jeweilige Junioren-Bundesliga auf.

2. Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.

Zu den Spielen zum Aufstieg in die Junioren-Bundesligen (Aufstiegsspiele) ist nur der Verein zugelassen, der die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Spielklasse erfüllt.

3. Aufstiegsspiele der beiden Zweitplatzierten der Regionalligen Nord und Nordost sowie der beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und

der Hessenliga um den Aufstieg in die jeweilige Junioren-Bundesliga sind Bundesspiele (vgl. § 42 Nr. 3. der DFB-Spielordnung). Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer.

§ 20

Abstieg aus den Junioren-Bundesligen

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab.
2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der jeweiligen Junioren-Bundesliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach Nr. 1. entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der jeweiligen Junioren-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der jeweiligen Junioren-Bundesliga aus.
4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Steigen weniger als drei Vereine aus den einer Staffel der jeweiligen Junioren-Bundesliga zugeordneten Spielklassen der Mitgliedsverbände auf, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der betreffenden Staffel der jeweiligen Junioren-Bundesliga entsprechend.

§ 21

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner bzw. der DFB GmbH & Co. KG und ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Junioren-Bundesliga-Vereine, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

Verwaltung

1. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen ist zuständig:
 - a) für die Erteilung der Zulassung zu den Junioren-Bundesligen und das Zulassungsverfahren; sie kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,
 - b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den Junioren-Bundesligen,
 - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den Junioren-Bundesligen,
 - d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
 - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - f) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg.
2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss.
Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt (§ 31 Nr. 1.).

Ab 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung der §§ 18 bis 22:

§ 18

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2024/2025 eine Nachwuchsliga für A- und B-Junioren, die auf Bundesebene in eine Vor- und eine Hauptrunde unterteilt ist. Nach der Hauptrunde erfolgt eine Endrunde um die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

Alle teilnehmenden Mannschaften werden in der Vorrunde zunächst in regionale Gruppen ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen eingeteilt und qualifizieren sich für die Hauptrunde in eine Liga A oder Liga B.

Der DFB kann die Ausrichtung der Nachwuchsliga an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten. Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Nachwuchsliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach

dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Nachwuchsliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. Jede Gruppe besteht in der Vorrunde aus maximal acht Mannschaften. In der Hauptrunde Liga A beträgt die Gruppenstärke maximal sechs Mannschaften. In der Hauptrunde Liga B beträgt die Gruppenstärke maximal acht Mannschaften.
3. Die Teilnehmer an den DFB-Nachwuchsligen bedürfen der Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.
4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 19

Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

1. Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2023/2024.
2. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer sind:
 - Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli 2024 ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten.
 - Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und die zum Ende der Spielzeit 2023/2024 nicht aus der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga absteigen.
 - Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und deren A- bzw. B-Junioren in der Spielzeit 2023/2024 in einer zweithöchsten Spielklasse spielen und gemäß der folgenden Regelung den sportlichen Aufstieg in die bis zum Ende der Spielzeit 2023/2024 bestehende Junioren-Bundesliga realisiert hätten:

a) Staffel Nord/Nordost

Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen auf.

-
- b) Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.
- Zu den Spielen zum Aufstieg (Aufstiegsspiele) ist nur der Verein zugelassen, der die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Spielklasse erfüllt.
- c) Aufstiegsspiele der beiden Zweitplatzierten der Regionalligen Nord und Nordost sowie der beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga sind Bundesspiele (vgl. § 42 Nr. 3. der DFB-Spielordnung). Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer.
3. Für die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen können sich zusätzlich elf Mannschaften über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:
- a) Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.
- b) Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.
- c) Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.
- d) Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).
4. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.
5. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:

1. Sportlich qualifiziert für die Vorrunde sind:

- a) Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten, sind sportlich qualifiziert, unabhängig von der Zugehörigkeit in der Hauptrunde zu Liga A oder Liga B.
- b) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga A zugehörig waren.
- c) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z.B. in einer 8er-Gruppe bis einschließlich Platz 4 oder in einer 9er-Gruppe bis einschließlich Platz 5).

2. Zur Hauptrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga sind sämtliche Teilnehmer der Vorrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga qualifiziert.

Zusätzlich können sich in jedem Spieljahr elf Mannschaften zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen über die Regional- bzw. Landesverbands Wettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:

- a) Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.
- b) Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.
- c) Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmerechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.

-
- d) Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).
 3. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.
 4. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

§ 20

Nicht-Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

1. Vereine, die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 7er- oder 8er-Gruppe unterhalb Platz 4), werden in die nächsttiefere Spielklasse ihres Regional- bzw. Landesverbands eingegliedert.

Das Gleiche gilt für Vereine, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs kein Leistungszentrum unterhalten.

2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, sind nicht qualifiziert.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga während des laufenden Spieljahrs entzogen oder der Status Leistungszentrum aberkannt worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga aus.
4. Scheidet ein Verein während der laufenden Vor- oder Hauptrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Spielen dieser Mannschaft in der jeweiligen Vor- oder Hauptrunde erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Spiele der jeweiligen Vor- oder Hauptrunde erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

§ 21

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner bzw. der DFB GmbH & Co. KG und ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und

Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Nachwuchsliga-Vereine, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

§ 22

Verwaltung

1. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen ist zuständig:
 - a) für die Erteilung der Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen und das Zulassungsverfahren; sie kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,
 - b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den DFB-Nachwuchsligen,
 - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen,
 - d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
 - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - f) für die Entscheidungen über Qualifikation und Nicht-Qualifikation.
2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss.
Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt (§ 31 Nr. 1.).

§ 23

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor- und Hauptrunde)¹

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur DFB-Nachwuchsliga nicht gleichzeitig erhalten.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

¹ Für die Zulassung sowie die Feststellung und Sanktionierung von Zulassungsverstößen betreffend die Spielzeit 2023/2024 gilt die vor dem 1. Januar 2024 geltende Fassung des § 23.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
- b) der Nachweis des Unterhaltens eines Leistungszentrums oder der sportlichen Qualifikation der jeweiligen Mannschaft ohne Leistungszentrum; der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft ist sportlich qualifiziert, wenn er bzw. sie die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet,
- c) für Kapitalgesellschaften zusätzlich:
 - aa) soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;
 - bb) parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder der DFB GmbH & Co. KG für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahrens“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zu einer DFB-Nachwuchsliga zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur DFB-Nachwuchsliga nachträglich erteilt werden.
- d) der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.;

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Spielstätte
Die Spiele der DFB-Nachwuchsligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus

wetterbedingten Gründen gesperrt, muss als Ausweichplatz entweder ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt. Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden. Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

b) Trainer-Lizenz

Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein Leistungszentrum unterhalten, müssen von Trainern mit gültiger A+-Lizenz trainiert werden. Nachwuchsliga-Mannschaften, die kein Leistungszentrum unterhalten, müssen von Trainern mit gültiger B+- oder A+-Lizenz trainiert werden. Nachwuchsliga-Mannschaften der U17, die ein Leistungszentrum unterhalten, können bis zum 30. Juni 2027 von Trainern mit gültiger B+-Lizenz trainiert werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Trainer mit A-Lizenz oder Pro-Lizenz, die ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben, eine Nachwuchsliga-Mannschaft trainieren dürfen.

c) Sportlicher Unterbau

Jeder Teilnehmer muss mit zusätzlich mindestens fünf Junioren-Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A- und C-Junioren-Mannschaft. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb zumindest bis zum 15. April eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist.

Für Teilnehmer, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) der DFL Deutsche Fußball Liga.

Jugendfördervereine werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

-
- d) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung
Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung an die DFB GmbH & Co. KG gemäß § 30 abzugeben.
4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus
- a) der Bewerbung in Form
 - einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Bewerbers, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ord-nungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, bzw. eines Auszugs aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist, sowie
 - eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,
 - b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3. a) austragen zu können, und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,
 - c) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwen-digen Lizenz,
 - d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c) und d) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.
5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:
- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a)) des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
 - b) Die DFB GmbH & Co. KG prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückwei-sung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.
Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Jugend-spielbetriebe und Jugendfragen zulässig.
-

Die DFB GmbH & Co. KG kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB GmbH & Co. KG unterbreitet der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eine Beschlussempfehlung.

- c) Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
- d) Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.
- e) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die DFB-Nachwuchsligen werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist die Zulassungsgebühr nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

**Gebühren 2024/2025 – 2028/2029 nach Liga-Zugehörigkeit
der 1. Herren-Mannschaft:**

| Gebühren U 19/U 17 DFB-Nachwuchsliga | Gebühren 2024/2025 | | Gebühren 2025/2026 und 2026/2027 | | Gebühren 2027/2028 und 2028/2029 | |
|---|--------------------|-----------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------|-----------|
| | Verfahren | Zulassung | Verfahren | Zulassung | Verfahren | Zulassung |
| Verfahrens- bzw. Zulassungsgebühr | | | | | | |
| 1. Herren-Mannschaft in Bundesliga | € 500 | € 2.000 | € 500 | € 5.000 | € 600 | € 5.200 |
| 1. Herren-Mannschaft in 2. Bundesliga | € 500 | € 1.500 | € 500 | € 2.500 | € 600 | € 2.600 |
| 1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Juli (zur Vorrunde) | € 0 | € 750 | € 250 | € 750 | € 250 | € 800 |
| 1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Januar (zur Haupt- runde) | € 0 | € 500 | € 250 | € 500 | € 250 | € 550 |

6. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen der DFB GmbH & Co. KG. Stellt die DFB GmbH & Co. KG die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den

Ausschluss aus den Junioren-Bundesligen mit einer 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.

Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit den im Zulassungsvertrag vorgesehenen Vertragsstrafen. Diese sind:

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- Aberkennung von Punkten,
- Androhung des Widerrufs oder
- dem Widerruf der Zulassung.

Ab 1. Juli 2024 gilt wie folgt:

§ 23a

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (ausschließlich Hauptrunde)

1. Für die Zulassung der sich aus den zweithöchsten Spielklassen zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen sportlich qualifizierten Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gelten die Voraussetzungen des § 23 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.
2. Die Zulassung wird jeweils für die Dauer der Hauptrunde des jeweiligen Spieljahrs erteilt.
3. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) Die fristgerechte bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Hauptrunde und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen gemäß § 23 Nr. 4. a), vierter Spiegelstrich anzuerkennen,
 - b) Spielstätte
Die Spiele der DFB-Nachwuchsligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz oder Kunstrasenplatz stattfinden. Wird als Spielstätte ein Naturrasenplatz gemeldet, so ist als Ausweichspielstätte ein Kunstrasenplatz oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt, zu melden.
4. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:
Die Bewerbung (gemäß § 23 Nr. 2. a) und § 23 Nr. 4.)
 - a) des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß § 23 Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss zu einer im Vorfeld der jeweiligen Spielzeit durch die DFB GmbH & Co. KG festgelegten Frist nachgewiesen werden.

Bis 30. Juni 2024 gilt folgende Fassung der §§ 24 bis 28a:

§ 24

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der jeweiligen Junioren-Bundesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der jeweiligen Junioren-Bundesliga aus. Wird einem Teilnehmer der jeweiligen Junioren-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen Bundesligatabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach § 20 Nr. 1. entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Teilnehmer.
3. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

§ 25

Spielleitung

1. Die Spielleitung der Junioren-Bundesligen wird von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen wahrgenommen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung in den Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga bedient sich die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der Junioren-Bundesliga,
 - e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen.
3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichterausschuss.
4. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen erheben. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG zur Entscheidung vorzulegen. Ist es sachlich geboten, kann der Spielleiter die Beschwerdefrist abkürzen.

-
5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteranzetzung haben die Spiele der Junioren-Bundesligen Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 26

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

In der Spielzeit 2007/2008 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga und jeweils der Zweitplatzierte der Staffel Süd/Südwest der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren.

Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die näheren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

§ 27

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichterausschuss. Für die Spiele der Junioren-Bundesligen sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbandes anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Jugendausschuss.

§ 28

Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den Junioren-Bundesligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen
 - 2.1. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Bundesligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige Junioren-Bundesliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind.

Auf die Spielberechtigungsliste können auch Spielerinnen aufgenommen werden, die nach den allgemeinverbindlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis für Junioren-Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. § 5 Nr. 6. findet Anwendung.

2.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen Junioren-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

2.3. Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12:00 Uhr, im Übrigen bis 12:00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.

2.4. § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.

2.5. Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die Junioren-Bundesligen erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.

Darüber hinaus wird eine orthopädisch-traumatologische Untersuchung empfohlen.

2.6. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Junioren-Bundesligen zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der Junioren-Bundesligen müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielern mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Absatz 1, Satz 2, 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

4. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b bleiben unberührt.

5. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen.

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in darunter befindlichen Spielklassen

1. Stammspieler einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der A-Junioren-Bundesliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
2. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.
4. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die A-Junioren-Bundesliga und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.
5. Die DFB-Mitgliedsverbände können für die letzten vier Spieltage sowie für nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum anders lautende Festspielregelungen erlassen.
6. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung bei den B-Junioren unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
7. Die Nrn. 1. bis 6. gelten für die B-Junioren-Bundesliga entsprechend.
8. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
9. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Ab 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung der §§ 24 bis 28a:

§ 24

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende der Vor- bzw. Hauptrunde aus der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga aus. Wird einem Teilnehmer der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als nicht-qualifiziert und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen DFB-Nachwuchsligatabelle.
3. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

§ 25

Spielleitung

1. Die Spielleitung der DFB-Nachwuchsligen wird von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen wahrgenommen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung in den jeweiligen DFB-Nachwuchsligen bedient sich die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufstellung der Terminlisten und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabellen,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der DFB-Nachwuchsliga,
 - e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - g) für die Gruppeneinteilung in der jeweiligen Vorrunde und der jeweiligen Hauptrunde.
3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichterausschuss.
4. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen erheben. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG zur Entscheidung vorzulegen. Ist es sachlich geboten, kann der Spielleiter die Beschwerdefrist abkürzen.

-
- Bei der Terminplanung und Schiedsrichter-Ansetzung haben die Spiele der DFB-Nachwuchsligen Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 26

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

Im Anschluss an die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen findet jeweils eine Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der A- und B-Junioren statt.

Die Einzelheiten sind in den §§ 64 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

§ 27

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss. Für die Spiele der DFB-Nachwuchsligen sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbands anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Jugendausschuss.

§ 28

Spielerstatus und Spielberechtigung

- In den DFB-Nachwuchsligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 der DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
- Spielberechtigungsliste in den DFB-Nachwuchsligen
 - Zur Teilnahme an den Spielen der DFB-Nachwuchsligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind. Auf die Spielberechtigungsliste können auch Spielerinnen aufgenommen werden, die nach den allgemeinverbindlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis für Junioren Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. § 5 Nr. 6. findet Anwendung.
 - Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der jeweiligen Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.

2.3 Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12:00 Uhr, im Übrigen bis 12:00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.

2.4 § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.

2.5 Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die DFB-Nachwuchsligen erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.

Des Weiteren ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Zulassungsvertrags zwischen dem Verein und der DFB GmbH & Co. KG gemäß § 23 Nr. 1. vom Spieler schriftlich anzuerkennen.

2.6 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den DFB-Nachwuchsligen zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der DFB-Nachwuchsligen müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielern mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Absatz 1, Satz 2, erster Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

4. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b bleiben unberührt.

5. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der DFB-Nachwuchsligen.

§ 28a

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der DFB-Nachwuchsliga für U 19 und U 17 in darunter befindlichen Spielklassen

1. Stammspieler einer U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der U 19-DFB-Nachwuchsliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Spiel der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in

mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Für die erst zur Hauptrunde teilnehmenden Mannschaften wird die Stammspielereigenschaft gemäß dieser Bestimmung nach dem vierten Spiel der Hauptrunde ermittelt.

2. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Spielen der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre. Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
3. Nach einem Einsatz in einem Spiel einer U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.
4. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die U 19-DFB-Nachwuchsliga und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.
5. Die DFB-Mitgliedsverbände können für die letzten vier Spieltage sowie für nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum anders lautende Festspielregelungen erlassen.
6. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung bei den B-Junioren unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
7. Die Nrn. 1. bis 6. gelten für die U 17-DFB-Nachwuchsliga entsprechend.
8. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
9. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Bis 31. März 2024 gilt folgende Fassung:

§ 29

Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der jeweiligen Junioren-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. vorgesehenen Entschädigungen.

Eine so erlangte Spielberechtigung für die jeweilige Junioren-Bundesliga gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen Junioren seiner Altersklasse in der betreffenden Junioren-Bundesliga spielen, zu einem Verein, dessen Junioren der entsprechenden Altersklasse nicht in der betreffenden Junioren-Bundesliga oder in -Regionalligen spielen, kommen bei Amateuren die Bestimmungen der §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände zur Anwendung.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

Ab 1. April 2024 gilt folgende Fassung:

§ 29

Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. bzw. § 3 Nr. 6. vorgesehenen Entschädigungen.

Eine so erlangte Spielberechtigung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen Junioren seiner Altersklasse in der betreffenden DFB-Nachwuchsliga spielen, zu einem Verein, dessen Junioren der entsprechenden Altersklasse nicht in der betreffenden DFB-Nachwuchsliga oder in -Regionalligen spielen, kommen bei Amateuren die Bestimmungen der §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände zur Anwendung.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines

Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

Bis 30. Juni 2024 gilt folgende Fassung:

§ 30

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Junioren-Bundesliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die DFB GmbH & Co. KG abgetreten. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge.
2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.
3. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der Junioren-Bundesligen wird durch die DFB GmbH & Co. KG vorgenommen.
4. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der Junioren-Bundesligen, einschließlich der Spiele der Junioren-Bundesliga-Mannschaften, steht der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.

Die Rechte an den Terminlisten der Junioren-Bundesligen stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die Junioren-Bundesligen können jeweils den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG im Einvernehmen mit der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.

Von allen Einnahmen aus dieser Vermarktung erhält die DFB GmbH & Co. KG nach Abzug der Mehrwertsteuer 15 %. Die übrigen Einnahmen werden zu gleichen Teilen an die beteiligten Vereine verteilt. Die DFB GmbH & Co. KG schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihr angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch die DFB GmbH & Co. KG geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge.

Ab 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung:

§ 30

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Junioren-Nachwuchsliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzt die

DFB GmbH & Co. KG. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die DFB GmbH & Co. KG abgetreten. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge.

2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.
3. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der DFB-Nachwuchsligen wird durch die DFB GmbH & Co. KG vorgenommen.
4. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der DFB-Nachwuchsligen, einschließlich der Spiele der Junioren-Nachwuchsliga-Mannschaften, steht der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.

Die Rechte an den Terminlisten der DFB-Nachwuchsligen stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB-Nachwuchsligen können jeweils den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG im Einvernehmen mit der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.

Von allen Einnahmen aus dieser Vermarktung erhält die DFB GmbH & Co. KG nach Abzug der Mehrwertsteuer 15 %. Die übrigen Einnahmen werden zu gleichen Teilen an die beteiligten Vereine verteilt. Die DFB GmbH & Co. KG schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihr angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch die DFB GmbH & Co. KG geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge.

§ 31

Besondere Bestimmungen

1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden werden, wenn zwischen dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG und den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Schadenersatzansprüche gegen den DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

Bis 30. Juni 2024 gilt folgende Fassung der §§ 32 bis 45 (Abschnitt D.):

D. Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga

§ 32

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2012/2013 eine Juniorinnen-Bundesliga für B-Juniorinnen, nachfolgend B-Juniorinnen-Bundesliga genannt, mit den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost. Der DFB kann die Ausrichtung der B-Juniorinnen-Bundesliga an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der B-Juniorinnen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt D.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt D.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der B-Juniorinnen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

Die Mannschaften werden den Staffeln entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden des DFB zugeordnet. Zur Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine kann von dieser Einteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden abgewichen werden.

2. Jede Staffel spielt grundsätzlich mit 10 Mannschaften.
3. Die Teilnehmer an der B-Juniorinnen-Bundesliga bedürfen der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.
4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 33

Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga

1. In jedem Spieljahr steigen sechs Mannschaften in die B-Juniorinnen-Bundesliga auf.
2. Der Regionalverband Süd sowie die Regionalverbände West/Südwest und Nord/Nordost ermitteln jeweils zwei Aufsteiger.
3. Erhält ein Aufsteiger keine Zulassung oder verzichtet er auf diese, so benennen der Regionalverband bzw. die Regionalverbände einen Nachrücker. Der Nachrücker muss sich ebenso fristgerecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga beworben haben.

¹ Die B-Juniorinnen-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

§ 34

Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbands ab.
2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der B-Juniorinnen-Bundesliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach Nr. 1. entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der B-Juniorinnen-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der B-Juniorinnen-Bundesliga aus. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der Absteiger aus sportlichen Gründen aus der betreffenden Staffel der B-Juniorinnen-Bundesliga entsprechend.
4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der ausscheidenden Vereine die Zahl der Aufsteiger gemäß § 33, so erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der B-Juniorinnen-Bundesliga durch einen vermehrten Aufstieg. Dieser wird durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.

§ 35

Entscheidung über den Auf- und Abstieg

Wer in die B-Juniorinnen-Bundesliga aufsteigt und wer absteigt, entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

§ 36

Verwaltung

1. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ist zuständig:
 - a) für die Erteilung der Zulassung zu der B-Juniorinnen-Bundesliga und das Zulassungsverfahren,
 - b) für Entscheidungen nach § 39, insbesondere den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga,
 - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu der B-Juniorinnen-Bundesliga,

-
- d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
 - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - f) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - g) für die Einteilung der Staffeln.
2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss.
Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
 3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
 4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt.

§ 37

Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerecht bis zum 15. April (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die B-Juniorinnen-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen
 - der Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Bewerbers, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird
 - der Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien
 - einem Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist, und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, bzw. einem Auszug aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist, sowie
 - einem Verzeichnis der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis.

-
- b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft ist sportlich qualifiziert, wenn er bzw. sie die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet. Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- c) Für Kapitalgesellschaften zusätzlich:
- aa) soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der B-Juniorinnen-Bundesliga teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;
- bb) parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder der DFB GmbH & Co. KG für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahrens“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga nachträglich erteilt werden.
- d) Der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.
3. Im Einzelnen sind folgende technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Spielstätte
- Die Benennung einer Hauptspielstätte und einer Ausweichspielstätte sowie die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele dort austragen zu können. Wird als Hauptspielstätte ein Kunstrasenplatz benannt, so muss dieser nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen; der Nachweis darf grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein.
- Die Spielstätten müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:
- Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die Spielstätten müssen über eine ausreichende Anzahl von Umkleeräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/-innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

b) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung an die DFB GmbH & Co. KG gemäß § 30 DFB-Jugendordnung abzugeben.

c) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens B+-Lizenz trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

d) Sportlicher Unterbau

Jeder Teilnehmer muss sich dazu verpflichten, mit mindestens einer C-Juniorinnen-Mannschaft (unabhängig von der Anzahl der Spielerinnen in der jeweiligen Mannschaft) oder einer zweiten B-Juniorinnen-Mannschaft (11er-Spielbetrieb) am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen.

Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb bis zum 15.4. eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

Spielgemeinschaften werden als sportlicher Unterbau nicht anerkannt.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

e) Personelle und administrative Voraussetzungen

- Nachweis eines „Organisationsteams“/Organigramm für die B-Juniorinnen-Mannschaft, dem mindestens eine Frau angehört;
- Benennung eines täglich erreichbaren festen Ansprechpartners für die B-Juniorinnen-Bundesliga;
- Benennung von medizinischen Betreuern (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut);
- Verpflichtung, die Mannschaft bei allen Meisterschaftsspielen mindestens auch von einer Frau begleiten zu lassen;
- Vorlage eines Konzepts für die Unterkunft der Spielerinnen aus größerer Entfernung (z. B. Sportinternat oder Gasteltern);
- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Schule (nach Möglichkeit einer Eliteschule des Sports oder einer Eliteschule des Fußballs).

-
4. Für die Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein gilt § 21 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga.
 5. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

§ 38

Zulassungsverfahren

1. Die DFB GmbH & Co. KG prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zulässig.
Die DFB GmbH & Co. KG kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB GmbH & Co. KG unterbreitet der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball eine Beschlussempfehlung.
2. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
3. Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.
4. Die Zulassungsgebühr wird von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgelegt und ist nach erfolgter Zulassung zu entrichten.

§ 39

Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball der DFB GmbH & Co. KG. Stellt die DFB GmbH & Co. KG die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit den im Zulassungsvertrag vorgesehenen Vertragsstrafen. Diese sind:

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- Aberkennung von Punkten,
- Androhung des Entzugs oder
- Entzug der Zulassung.

§ 39a

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der B-Juniorinnen-Bundesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der B-Juniorinnen-Bundesliga aus. Wird einem Teilnehmer der B-Juniorinnen-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse und rückt insoweit an den Schluss der Bundesligatabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach § 34 Nr. 1. entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.
3. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

§ 40

Spieleitung

1. Die Spieleitung der B-Juniorinnen-Bundesliga wird von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spieleitung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Terminliste und deren Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga,
 - e) die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - g) die An- und Absetzungen von Meisterschaftsspielen.
2. Zur Ausübung der Spieleitung der B-Juniorinnen-Bundesliga bedient sich die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball aus ihren Mitgliedern einer Spielleiterin.
3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichterausschuss.
4. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball erheben.
5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 41

Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen

1. In den Spielzeiten 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Zweitplatzierte der Staffel Süd (2012/2013), West/Südwest (2013/2014) bzw. Nord/Nordost (2014/2015) für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen.
2. Ab der Spielzeit 2015/2016 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie ein Zweitplatzierte der B-Juniorinnen-Bundesliga für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

§ 42

Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen

Die Ansetzung der Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen erfolgt durch die Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss. Für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichter/-innengespanne eines benachbarten Landesverbandes bzw. auch aus dem Landesverband des gastgebenden Vereins anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 43

Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel

1. In der B-Juniorinnen-Bundesliga sind nur Spielerinnen spielberechtigt, welche die Spielberechtigung als Amateur- oder Vertragsspielerin besitzen und einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes als Mitglied angehören. Spielberechtigt für die B-Juniorinnen-Bundesliga sind die beiden B-Juniorinnen-Jahrgänge sowie der ältere C-Juniorinnen-Jahrgang.
2. Spielberechtigungsliste in der B-Juniorinnen-Bundesliga
 - a) Zur Teilnahme an den Spielen der B-Juniorinnen-Bundesliga sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspielerin für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die B-Juniorinnen-Bundesliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Juniorinnen, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste des DFB bzw. der

-
- DFB GmbH & Co. KG oder der Mitgliedsverbände aufgelistet sind. Zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist unter anderem der Nachweis der Sporttauglichkeit nötig.
- b) Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe des Geburtsdatums, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.
 - c) Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12.00 Uhr, im Übrigen bis 12.00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.
 - d) § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.
 - e) Es werden nur Spielerinnen auf die Spielberechtigungsliste genommen, deren Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf internistisch-allgemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel während eines Spieljahrs in der B-Juniorinnen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.
 - f) Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der B-Juniorinnen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der B-Juniorinnen-Bundesliga müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielerinnen mindestens sechs Spielerinnen aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußball-Deutscher. Fußball-Deutsche ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
- Absatz 1, Satz 2, erster Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspielerinnen, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.
- 4. Eine Spielerin, die eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft besitzt, kann zusätzlich nach Maßgabe von § 7f der DFB-Jugendordnung ein Zweitspielrecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga erhalten.
 - 5. Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn
-

-
- die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Stammvereins steht,
 - in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des zuständigen Mitgliedsverbandes keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
 - das Zweitspielrecht bis spätestens zum 31. Januar der jeweiligen Spielzeit mit Zustimmung des Stammvereins beantragt wird.

Eine darüber hinausgehende Zulassung von Zweitspielrechten durch die Mitgliedsverbände nach Maßgabe von § 7f der DFB-Jugendordnung bleibt auch für Spielerinnen, deren Stammvereine der B-Juniorinnen-Bundesliga angehören, unberührt.

6. Eine B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft und eine Juniorin dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Im Übrigen bleibt § 9 der DFB-Jugendordnung unberührt.
7. Für Vereinswechsel gilt § 29 DFB-Jugendordnung entsprechend.

§ 43a

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der B-Juniorinnen-Bundesliga in darunter befindlichen Spielklassen

1. Stammspielerinnen einer B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der B-Juniorinnen-Bundesliga nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem dritten Meisterschaftsspieltag der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist danach, wer nach dem dritten Meisterschaftsspiel der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

-
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die B-Juniorinnen-Bundesliga und die jeweils nächsttiefere Spielklasse betreffen.
 4. Die DFB-Mitgliedsverbände können für die letzten vier Spieltage sowie für nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum anderslautende Festspielregelungen erlassen.
 5. Einsätze einer B-Juniorin in einer A-Juniorinnen- oder Frauen-Mannschaft ihres Vereins lassen eine Spielberechtigung in der B-Juniorinnen-Bundesliga unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
 6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
 7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 44

Finanzielles

Über Zuschüsse durch den DFB für die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga entscheidet auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball das DFB-Präsidium bzw. der Schatzmeister des DFB gemäß der DFB-Finanzordnung.

§ 45

Spieltage

Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sollen grundsätzlich samstags durchgeführt werden.

Ab 1. Juli 2024 gilt folgende Fassung des Abschnitts D.:

D. DFB-Vereinspokal der Juniorinnen

Die Regelungen hinsichtlich des DFB-Vereinspokals der Juniorinnen ergeben sich aus den §§ 79 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

E. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

Anhang I

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen

I. Spieltechnische Grundsätze

1. Die Regionalverbände führen als zweithöchste Spielklasse die A-Junioren-Regionalliga – soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen – und die B-Junioren-Regionalliga – soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen – als Einrichtung der Regionalverbände in alleiniger Verantwortung.
2. Für die Junioren-Regionalligen gelten die Bestimmungen der Regional- und Landesverbände, sofern die nachfolgenden Rahmenrichtlinien nichts anderes bestimmen.
3. Die Regionalverbände legen die Spieltage der Junioren-Regionalligen fest. Vertragliche Verpflichtungen der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB und seiner Regionalverbände sowie der Rahmentermin kalender der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB sind zu berücksichtigen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Spielplätze
Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf einem Rasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz oder Hartplatz genutzt werden.
2. Trainer-Lizenz
Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von B+-Trainern trainiert werden.*
3. Spielgemeinschaften
Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

III. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den Junioren-Regionalligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b der DFB-Jugendordnung bleiben unberührt.
4. Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen.

* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

IV. Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in den Junioren-Regionalligen gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung vorgesehenen Entschädigungen.

Die Spielberechtigung für die Junioren-Regionalligen gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren in der Junioren-Regionalliga spielen, zu einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren nicht in der Junioren-Bundesliga oder in den Junioren-Regionalligen spielen, gelten bei Amateuren die §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

V. Spielbestimmungen

1. Die Spiele der Junioren-Regionalligen sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
3. Bei Spielen der A-Junioren-Regionalligen und der B-Junioren-Regionalligen dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

VI. Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

Das Recht, über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen von Spielen der Regionalliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regionalverbände. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die Regionalverbände abgetreten.

VII. Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten sowie die Festlegung der Honorare ist Aufgabe der Regionalverbände.

VIII. Rechtsprechung

1. Das Sportgerichtswesen fällt in die Zuständigkeit der Regionalverbände.
2. Die Regionalverbände sollen die statuarischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei behaupteter Verletzung der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen in letzter Instanz das DFB-Bundesgericht angerufen werden kann.

IX. Generalklausel

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von diesen Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss des zuständigen Regionalverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.

X. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sind am 30. Juli 2021 in dieser Fassung in Kraft getreten.

Anhang II

Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind

I. Spieltechnische Grundsätze

1. Die Landesverbände führen als zweithöchste Spielklasse die A- und die B-Junioren-Verbandsliga – soweit stattdessen keine Regionalliga besteht – als Einrichtung der zuständigen Mitgliedsverbände in alleiniger Verantwortung.
2. Für diese Ligen gelten die Bestimmungen der zuständigen Regional- und Landesverbände, sofern die nachfolgenden Rahmenrichtlinien nichts anderes bestimmen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Spielplätze
Spiele der A- und B-Junioren-Verbandsligen sollen grundsätzlich auf einem Rasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz oder Hartplatz genutzt werden.
2. Trainer-Lizenz
Verbandsliga-Mannschaften müssen mindestens von B+-Trainern trainiert werden.*
3. Spielgemeinschaften
Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

III. Spielerstatus

In den A- und B-Junioren-Verbandsligen können Amateure, Vertragsspieler, wenn sie die Bedingungen von § 22 Nr. 7. der DFB-Spielordnung erfüllen, und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft eingesetzt werden.

IV. Spielerlaubnis

1. Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für Spiele der A- und B-Junioren-Verbandsligen.
2. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

V. Spielbestimmungen

Bei den Spielen der zweithöchsten Spielklassen der A-Junioren und der B-Junioren dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

VI. Generalklausel

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss des zuständigen Mitgliedsverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.

VII. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Juniorinnen – soweit sie nicht Regionalligen sind – sind am 30. Juli 2021 in dieser Fassung in Kraft getreten.

Anhang III

Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen

1. Veranstaltungs-Arten

- a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes.
- b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
- c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.
- d) Spiele außerhalb des Verbandsgebiets des DFB
Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften im Ausland-

2. Genehmigungsverfahren von Turnieren

- a) Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional- oder Landesverband zu beantragen. Turniere, an denen Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die von der FIFA ausgeschlossen sind, dürfen nicht genehmigt werden.
- b) Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Name des ausrichtenden Vereins
 - 2. Zeitpunkt der Veranstaltung
 - 3. Art des Turniers
 - 4. Teilnehmende Mannschaften
 - 5. Austragungsmodus und Spielplan
- c) Bei einem Turnier sind die Mindest- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.
- d) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse dem DFB unmittelbar zu melden. Auf Anforderung des DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.

3. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

- a) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 und des § 8a der DFB-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F-Junioren- oder F-Juniorinnenbereichs und jünger handelt.

Für jede Qualifikationsrunde sowie für die Endrunde einer meisterschaftsähnlichen Veranstaltung muss der jeweils ausrichtende Verein einen Antrag auf Genehmigung beim zuständigen Regional- oder Landesverband stellen. Der Antrag muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine meisterschaftsähnliche Veranstaltung im Sinne von Nr. 1., Buchstabe c) dieser Richtlinie handelt.

- b) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind dem DFB vor Beginn vom genehmigenden Landes- oder Regionalverband anzuzeigen.
- c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen unterliegen der jeweils zuständigen Verbandssportgerichtsbarkeit.

4. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland

Spiele im Ausland sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional- oder Landesverband zu beantragen. Auf Anforderung des DFB sind diesem die notwendigen Unterlagen zu überlassen.

Für Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga ist die Genehmigung mindestens acht Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.

5. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.

6. Spielzeit Turniere

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei den

| | |
|-----------------------|-------------|
| A-Junioren | 180 Minuten |
| B-Junioren | 160 Minuten |
| C-Junioren | 140 Minuten |
| D-Junioren | 120 Minuten |
| E-Junioren | 100 Minuten |
| F-Junioren | 80 Minuten |
| G-Junioren/Bambini | 80 Minuten |
| B-Juniorinnen | 160 Minuten |
| C-Juniorinnen | 140 Minuten |
| D-Juniorinnen | 120 Minuten |
| E-Juniorinnen | 100 Minuten |
| F-Juniorinnen | 80 Minuten |
| G-Juniorinnen/Bambini | 80 Minuten |

Unter Berücksichtigung dieser Gesamttagesspielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

| | |
|-----------------------|------------|
| A-Junioren | 20 Minuten |
| B-Junioren | 20 Minuten |
| C-Junioren | 15 Minuten |
| D-Junioren | 15 Minuten |
| E-Junioren | 10 Minuten |
| F-Junioren | 10 Minuten |
| G-Junioren/Bambini | 10 Minuten |
| B-Juniorinnen | 20 Minuten |
| C-Juniorinnen | 15 Minuten |
| D-Juniorinnen | 15 Minuten |
| E-Juniorinnen | 10 Minuten |
| F-Juniorinnen | 10 Minuten |
| G-Juniorinnen/Bambini | 10 Minuten |

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

7. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

8. Hallenturniere

Die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele des DFB in der Halle sind für Hallenturniere der Junioren verbindlich, soweit mindestens eine teilnehmende Mannschaft entweder einem Verein der Lizenzliga angehört oder eine Nationalmannschaft ist. In anderen Fällen gelten die entsprechenden Richtlinien der zuständigen Regional- oder Landesverbände.

ANHANG IV

Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, geben der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball den Mitgliedsverbänden für ihren Spielbetrieb Maßgaben und Regeln für den Kleinfeldfußball vor, die zunächst Empfehlungen darstellen und ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlichen Charakter haben (Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball). Für die D-Junioren/Juniorinnen empfehlen der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball den Mitgliedsverbänden für ihren Spielbetrieb spezielle Maßgaben (Teil 2: Empfehlungen zum jugendgerechten Fußball). Der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gehen davon aus, dass diese Empfehlungen durch die Mitgliedsverbände umgesetzt werden.

Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball

Für Kleinfeldfußball in den Altersgruppen der G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen gelten die folgenden Regelungen zu Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien. Diese stellen zunächst Empfehlungen dar und sind ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlich:

1. Allgemeine Spielprinzipien

Bei Spielen der Altersgruppen der G- bis F-Junioren/Juniorinnen kommen die folgenden allgemeinen Spielprinzipien zur Anwendung:

- Alle Kinder spielen mit Freude und gehören dazu.
- Alle Kinder spielen selbstständig und sorgen für Fairplay.
- Erlebnis vor Ergebnis.
- Coaching und Reize von außen werden minimiert.
- Jedes Kind hat viele Ballaktionen und Erfolgserlebnisse.
- Teamgröße und Spielfeldgröße wachsen mit der Entwicklung der Kinder.
- Mädchen und Jungen können gemeinsam spielen.

2. Altersspezifische Prinzipien

| G-Junioren/ G-Juniorinnen/Bambini | F-Junioren/ F-Juniorinnen | E-Junioren/ E-Juniorinnen |
|---|--|---|
| Überschaubare Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, kurze Spielzeiten und genügend Pausen) | Erweiterte Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, Tore) | Variable Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, Tore) |
| Fußball erleben – erste Erfahrungen sammeln | Fußball erlernen – spielerisch eigene Lösungen finden | Fußball verstehen – unterschiedliche Situationen meistern |
| Kinder ermutigen | Persönliche Erfolge für jedes Kind (Tore, Dribblings, Pässe, Zweikämpfe) Ständige Misserfolge vermeiden | Lernen, mit Sieg und Niederlage umzugehen Jedes Spiel ist eine neue Chance |

3. Spielregeln und Organisation

| Altersklasse | G-Junioren/ G-Juniorinnen/ Bambini | F-Junioren/ F-Juniorinnen | E-Junioren/ E-Juniorinnen |
|--|--|--|---|
| Anzahl der Spieler/ Spielerinnen pro Mannschaft | 3gg3 2gg2 | 5gg5 4gg4 3gg3 | 7gg7/6gg6 5gg5 4gg4 |
| Größe der Tore | 4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m) | 4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m) oder 2 Kleinfeldtore möglichst höhen- reduziert (1,65 m) | 2 Kleinfeldtore und/oder 4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m) |
| Ballgröße | Größe 3 (290 g) | Größe 3 (290 g) | Größe 4 (350 g) |
| Spielfeld | 2gg2: ca. 16 x 20 m, Mittellinie = Schuss- zone; 3gg3: ca. 25 x 20 m, 6 m Schusszone | 3gg3: ca. 25 x 20 m, 6 m Schusszone; 4gg4/5gg5: ca. 40 x 25 m, 6 m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Klein- feldtoren | 7gg7: ca. 55 x 35 m und Nebenspielfeld(er) im 2gg2/3gg3; 4gg4/5gg5: ca. 40 x 25 m, 6 m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Klein- feldtoren |

| Altersklasse | G-Junioren/ G-Juniorinnen/ Bambini | F-Junioren/ F-Juniorinnen | E-Junioren/ E-Juniorinnen |
|--|--|---|---|
| Spieldauer | 2gg2: Bis zu 7 Durchgänge à max. 5 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten; 3gg3: 7 x 7 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten | Mini-Tore: Bis zu 7 Durchgänge à max. 10 Minuten; Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten; Kleinfeld: 6 x 10 – 12 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten | <u>Ligaspielbetrieb:</u> 4 x 15 Minuten, mit Wechsel aus Nebenspielfeldern oder optional 2 x 25 Minuten <u>Festivals/Turniere:</u> 6 x 10 – 12 Minuten, Rotation nach 3 Minuten |
| Organisation | Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern | Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Unterschiedliche Teamstärken auf verschiedenen Feldern möglich | Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Turnierform mit 3 – 4 Vereinen; Ligaspielbetrieb |
| Spielbetrieb | Festivals* im zwei- bis dreiwöchentlichen Rhythmus Kein Ligaspielbetrieb Keine Pokalwettbewerbe | Festivals* im zwei- bis dreiwöchentlichen Rhythmus Kein Ligaspielbetrieb Keine Pokalwettbewerbe | Festivals* im (zwei)wöchentlichen Rhythmus (5gg5) Turnierform (5vs5 und 7vs7) Ligaspielbetrieb (7gg7 oder 5gg5 und Nebenspielfelder 2gg2/3gg3) |
| * Definition Festival: zwei oder mehr teilnehmende Vereine | | | |

Fair-Play-Regeln

Bei den Spielen der F-Junioren/Juniorinnen und jünger, gegebenenfalls – sofern der jeweilige Mitgliedsverband dies beschließt – auch bei den E- Junioren/Juniorinnen, sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Fair-Play-Grundsätze zu beachten:

- a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- b) Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- c) Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden soll. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

4. Sicheres Spiel

Damit die Kinder in einer sicheren Umgebung Fußball spielen können, gelten folgende Regeln:

- a) Kopfballspiel
 - Kopfbälle sollten noch kein Schwerpunkt des Trainings sein. Hier sind die jeweils aktuellen und altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.
 - Kindgerechte Wettbewerbsformen senken die Anzahl und Intensität von Kopfbällen auf ein Minimum (kleine Spielfelder, kleine Tore, weniger Spieler*innen, weniger hohe Bälle).
 - Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.
- b) Sicheres Spielfeld
 - Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Teil 2:

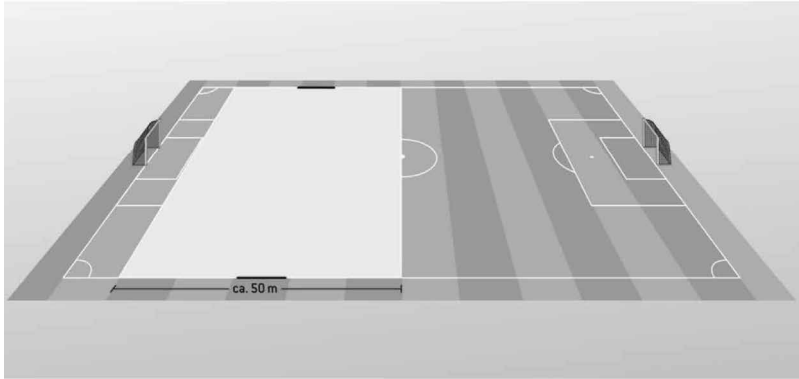
Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb für die D-Junioren/Juniorinnen

1. Empfehlungen

Bei Spielen der Altersgruppen der D-Junioren/Juniorinnen sollen die in Teil 1 geregelten Allgemeinen Spielprinzipien, Fair-Play-Regeln und die Regelungen Sicheres Spiel beachtet werden.

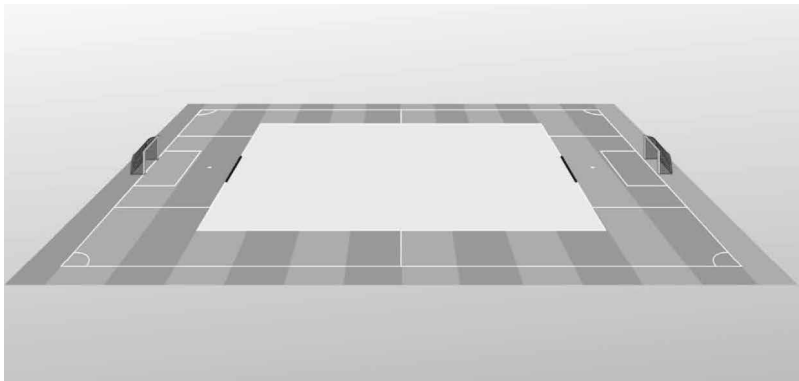
2. Spielregeln und Organisation

Für die D-Junioren/Juniorinnen sollen die folgenden Vorgaben für Spielregeln und Organisation beachtet werden:



D-Junioren/Juniorinnen

- Spielformen: 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
 Spielfeldmaße: etwa 50 x 65 Meter Torgröße:
 5 Meter breit, 2 Meter hoch
 Spielbetrieb: Meisterschaftsspiele
 Ballgröße: Größe 4/5 (350 g)



D-Junioren/Juniorinnen

- Spielformen: 9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin),
 Spielfeld von 16er zu 16er;
 8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin),
 Spielfeld quer von Außenlinie zu Außenlinie
 Spielfeldmaße: 16er zu 16er oder mindestens 50 x 68 Meter
 Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch
 Spielbetrieb: Meisterschaftsspiele
 Ballgröße: Größe 4/5 (350 g)

Anhang V

Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich

Hinsichtlich der Regelungen für Fußballspiele in der Halle im Jugendbereich wird auf § 38 der DFB-Futsal-Ordnung verwiesen.

Anhang VI

DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14

Um besonders talentierten Spielern im Bereich der D-Junioren (U 13/U 12) und des jüngeren Jahrgangs der C-Junioren (U 14) differenziertere Spielmöglichkeiten anzubieten, können die Mitgliedsverbände sogenannte Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14 genehmigen, die neben dem Regelspielbetrieb bestehen. Der DFB-Jugendausschuss empfiehlt für den Spielbetrieb der Sonderspielrunden spezielle Maßgaben und geht davon aus, dass diese Empfehlungen umgesetzt werden.

1. Spielbetrieb

- a) Sonderspielrunden sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn es sich bei den teilnehmenden Mannschaften um Mannschaften des D-Juniorenbereichs (U 13/U 12) oder jüngeren C-Juniorenbereichs (U 14) handelt.
- b) Sonderspielrunden werden ohne Auf- und Abstieg gespielt.
- c) Die Sportgerichtsbarkeit für Sonderspielrunden wird von den Mitgliedsverbänden des DFB in eigener Verantwortung wahrgenommen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen mit einem Leistungszentrum müssen mindestens von B+-Trainern* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.
- b) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen ohne Leistungszentrum müssen mindestens von B-Lizenz-Trainern* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.

3. Spielregeln

Für Sonderspielrunden (Liga/Turnierspielbetrieb) kommen die folgenden Spielregeln zur Anwendung:

- a) In Sonderspielrunden kann das Auswechsellkontingent erhöht werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.
- b) Die Spieldauer darf bei den D-Junioren (U 13/U 12) 120 Minuten und bei den C-Junioren (U 14) 140 Minuten pro Tag nicht übersteigen. Die Aufteilung der Spielzeit in bis zu vier Spielabschnitte ist möglich.
- c) Bei den D-Junioren (U 13/U 12) wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften bestehen aus bis zu neun Spielern. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m.

*Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

-
- d) Bei D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) kann bei einer vor dem Spiel einvernehmlich getroffenen Vereinbarung beider Vereine abweichend von § 8a Nr. 1. der DFB-Jugendordnung auf einem Normalspielfeld gespielt werden. In diesen Fällen bestehen die Mannschaften aus bis zu elf Spielern und die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m.
 - e) Bei den C-Junioren des jüngeren Jahrgangs (U14) sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf dem Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
 - f) Der Mitgliedsverband kann Regelungen zum Einsatz von Spielern des jeweils darüberliegenden Jahrgangs bzw. der darunterliegenden Jahrgänge treffen.

Anhang VII

DFB-Richtlinien für Beachsoccer im Jugendbereich

1. Die Bestimmungen der DFB-Spielordnung für Beachsoccer kommen zur Anwendung, sofern diese Richtlinien für Jugendspiele keine abweichenden Regelungen treffen.
2. Alle Juniorinnen- und Junioren-Beachsoccer-Spiele sollen nach den folgenden Regelungen gespielt werden (siehe nachfolgende Seiten):

Beachsoccer-Jugendregeln

| FIFA Beachsoccer-Regel | | A-Jugend/ Erwachsene | B-Jugend (U17) | C-Jugend (U15) | D-Jugend (U13) | E-Jugend (U11) | F-Jugend (U9 und jünger) | Bemerkung |
|--|----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---|---|--|--|-----------------------------|
| REGEL 1 – Spielfeld | Feldgröße | 35–37 m (L), 26–28 m (B) | 35–37 m (L), 26–28 m (B) | Großfeld wie U17, Kleinfeld wie U11 | Großfeld wie U17, Kleinfeld wie U11 | 22–24 m (L), 18–20 m (B) | 22–24 m (L), 18–20 m (B) | Altersgerechte Anpassung |
| | Strafraum | Großfeld | Großfeld | Groß- oder Kleinfeld | Groß- oder Kleinfeld | Kleinfeld | Kleinfeld | |
| | Torgöße | 9 m von der Grundlinie | 9 m von der Grundlinie | 9 m bzw. 7 m von der Grundlinie | 9 m bzw. 7 m von der Grundlinie | 7 m von der Grundlinie | 7 m von der Grundlinie | Altersgerechte Anpassung |
| REGEL 2 – Spielball | Ballgröße/ Umfang | 5,5 m (B), 2,2 m (H) | 5,5 m (B)*, 2,2 m (H)* | 5,0–5,5 m (B), 2,0–2,2 m (H) | 5,0–5,5 m (B), 2,0–2,2 m (H) | Feldtore 5 x 2 m oder Handballtore 3 x 2 m | Feldtore 5 x 2 m oder Handballtore 3 x 2 m | Altersgerechte Anpassung |
| | Ballgewicht | 68–70 cm | 68–70 cm | 68–70 cm | Lightball | Lightball oder Beach- volleyball | Lightball oder Beach- volleyball | Altersgerechte Anpassung |
| REGEL 3 – Spieler/-innen- anzahl | Auf dem Feld | 4 + 1 | 4 + 1 | Großfeld 5 + 1, Kleinfeld 4 + 1 | Großfeld 5 + 1, Kleinfeld 4 + 1 | 5 + 1 | 5 + 1 | Altersgerechte Anpassung |
| | Auswechslungen | Maximal 7, laufender Wechsel | Maximal 7, laufender Wechsel | Maximal 7, laufender Wechsel | Maximal 7, laufender Wechsel | Beliebig | Beliebig | Altersgerechte Anpassung |
| REGEL 4 – Ausrüstung | Schuhe | Ohne | Ohne | Ohne | Ohne | Ohne | Ohne | FIFA-Regel (unverändert) |
| | Schiedsrichter und Sanktionen | 3 | 3 | Großfeld 2, Kleinfeld 1 | Großfeld 2, Kleinfeld 1 | 1 | 1 | Altersgerechte Anpassung |
| | Sanktionen/ Strafen | Gelbe und Rote Karte | Gelbe und Rote Karte | Gelbe und Rote Karte | Gelbe und Rote Karte | Möglichst ohne Karten | Möglichst ohne Karten | Altersgerechte Anpassung |

Beachsoccer-Jugendregelein (Fortsetzung)

| FIFA Beachsoccer-Regel | A-Jugend/ Erwachsene | B-Jugend (U17) | C-Jugend (U15) | D-Jugend (U13) | E-Jugend (U11) | F-Jugend (U9 und jünger) | Bemerkung |
|--|---|---|---|---|--|--|-----------------------------|
| REGEL 7 – Spieldauer | 3 x 12 Minuten (netto) | Maximal 2 x 12 Minuten | Maximal 2 x 10 Minuten | Maximal 1 x 12 Minuten | Maximal 1 x 12 Minuten | Maximal 1 x 12 Minuten | Altersgerechte Anpassung |
| | Höchstspielzeit pro Tag | 3 x 12 Minuten (netto) | 65 Minuten | 60 Minuten | 60 Minuten | 50 Minuten | Altersgerechte Anpassung |
| REGEL 8 – Spielfort- setzungen | Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden | Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden | Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden | Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden | Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden | Kann direkt oder indirekt aus- geführt werden | FIFA-Regel (unverändert) |
| REGEL 11 – Abseits | Ohne | Ohne | Ohne | Ohne | Ohne | Ohne | FIFA-Regel (unverändert) |
| REGEL 12 – Fouls | Gelbe und Rote Karte | Gelbe und Rote Karte | Gelbe und Rote Karte | Gelbe und Rote Karte | Möglichst ohne Karten | Möglichst ohne Karten | Altersgerechte Anpassung |
| REGEL 13 – Freistoß- ausführung/ Mauerbildung | Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in | Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in | Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in | Keine Mauer- bildung, Ausführung gefoulter/r Spieler/in | Keine Mauer- bildung in der gegnerischen Hälfte | Keine Mauer- bildung in der gegnerischen Hälfte | Altersgerechte Anpassung |
| | Abstand beim Freistoß | 5 m (siehe unten) | 5 m (siehe unten) | 5 m (siehe unten) | 5 m (siehe unten) | 5 m (siehe unten) | FIFA-Regel (unverändert) |
| REGEL 14 – Strafstoß- entfernung | 9 m | 9 m | Großfeld 9 m, Kleinfeld 7 m | Großfeld 9 m, Kleinfeld 7 m | 7 m | 7 m | Altersgerechte Anpassung |
| REGEL 15 & 16 – Einwurf/-kick und Abwurf | Einwurf oder Einkick | Einwurf oder Einkick | Einwurf oder Einkick | Einwurf oder Einkick | Einwurf oder Einkick | Einwurf oder Einkick | FIFA-Regel (unverändert) |
| | Torabwurf/ Abstoß | Als Abwurf | Als Abwurf | Als Abwurf | Als Abwurf | Als Abwurf | FIFA-Regel (unverändert) |

Für offizielle Turniere/Spiele des DFB sowie der Regional- und Landesverbände sind diese Regelungen verbindlich.

* Ausnahmen für Turniere von Vereinen und Unterorganisationen der Landesverbände: 5 m (B), 2 m (H).

ANHANG VIII

Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.09.2017

Für alle haupt- und ehrenamtlichen DFB-Mitarbeiter/innen und diejenigen, die darüber hinaus für den DFB tätig sind, wurden vom Präsidium des DFB – sofern die Vorgenannten im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusammen arbeiten – die folgenden Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Verbands verabschiedet:

01 Verantwortung übernehmen

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 Rechte achten

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 Grenzen respektieren

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 Sportliche und persönliche Entwicklung fördern

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 Altersgerechte Ziele verfolgen

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 Persönlichkeitsrechte wahren

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das

die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 Transparent kommunizieren

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z.B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z.B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen, soweit diese keine Relevanz für den Trainings- und Spielbetrieb haben.

08 Aktiv einschreiten

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß gegen diese Richtlinien durch Dritte, die ebenfalls diesen Richtlinien unterliegen, den*die Ansprechpartner*in des DFB bzw. zuständigen Mitgliedsverbands, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Richtlinien zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Fußball.

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

REGLEMENT DER SONDERSPIELRUNDE DER KLUBS DER A- UND B-JUNIOREN-BUNDESLIGEN (U 19/U 17) DER SAISON 2022/2023

1. Präambel

- a) Die Spiele des ergänzenden Spielbetriebs zur laufenden A- und B-Junioren-Bundesliga der Saison 2022/2023 (nachfolgend „Sonderspielrunde“ genannt) dienen dazu, dem A- und B-Junioren-Bereich aufgrund der verkürzten Saison 2022/2023 mehr Spielpraxis zu ermöglichen. Die Sonderspielrunde ist ein einmalig stattfindender Wettbewerb für den jeweiligen Altersbereich (A-Junioren und B-Junioren).
- b) Gemäß § 15 Nr. 1., Buchstabe c) der DFB-Jugendordnung ist der DFB-Jugendausschuss beziehungsweise die Fachgruppe Jugendspielbetriebe zuständig für die Gestaltung, Lenkung und Überwachung der Sonderspielrunde.

2. Grundsatz

- a) Die im Rahmen der Sonderspielrunde absolvierten Spiele sind im Sinn von §§ 40 Nr. 3., 42 Nr. 9. der DFB-Spielordnung vom DFB veranstaltete Bundesspiele. Somit gelten sämtliche für Bundesspiele anwendbare Bestimmungen des DFB in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes geregelt ist.
- b) Sofern in diesem Reglement nicht anderweitig geregelt, finden die für die A- und B-Junioren-Bundesliga geltenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB Anwendung.

3. Teilnehmer

- a) Für die Sonderspielrunde sind die Klubs der laufenden Spielzeit 2022/2023 in der A- und B-Junioren-Bundesliga teilnahmeberechtigt.
- b) Es können maximal 50 Mannschaften an der Sonderspielrunde teilnehmen. Hiervon fallen vier Plätze an die Teilnehmer der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023.
- c) Die Teilnahme ist nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Frist zur verpflichtenden Anmeldung zur Teilnahme wird durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe festgesetzt und den Klubs der laufenden Spielzeit 2022/2023 in der A- und B-Junioren-Bundesliga rechtzeitig vor Beginn der Sonderspielrunde mitgeteilt.

4. Spielmodus und Spielleitung

- a) Die Spielleitung der Sonderspielrunde wird von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe wahrgenommen. Zur Ausübung der Spielleitung im Rahmen der Sonderspielrunde bedient sich die Fachgruppe Jugend-

spielbetriebe zweier Spielleiter aus dem Geschäftsbereich Spielbetrieb der DFB GmbH & Co. KG. Im Übrigen gilt § 25 der DFB-Jugendordnung entsprechend.

- b) Die Sonderspielrunde besteht aus zwei Runden, einer Vor- und einer Hauptrunde.
- c) Vorrunde:
 - i. In der vor der Hauptrunde gespielten Vorrunde werden die teilnehmenden Klubs in Vierer- bzw. Fünfer- Gruppen eingeteilt.
 - ii. Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung regionaler Aspekte, ohne dabei an Regional- oder Landesverbandsgrenzen gebunden zu sein. Der Zweck ist, attraktive Spiel Paarungen zu ermöglichen und dabei die Fahrtstrecken möglichst gering zu halten.
 - iii. In jeder Gruppe spielt jeder einmal gegen jeden (einfache Runde).
 - iv. In den Vierer-Gruppen entscheidet das Los, ob eine Mannschaft ein oder zwei Heimspiele austrägt. In den Fünfer-Gruppen trägt jede Mannschaft zwei Heimspiele aus.
 - v. Die teilnehmenden Klubs an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023 nehmen an der Vorrunde nicht teil.
- d) Hauptrunde:
 - i. Für die Hauptrunde qualifizieren sich alle an der Sonderspielrunde teilnehmenden Klubs.
 - ii. Der Erst- und Zweitplatzierte der jeweiligen Gruppe der Vorrunde sowie die an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023 teilnehmenden Klubs qualifizieren sich für die Liga A. Die Dritt-, Viert- bzw. Fünftplatzierten der jeweiligen Gruppe der Vorrunde qualifizieren sich für die Liga B.
 - iii. In der Liga A wird in Vierer- bzw. Fünfer-Gruppen und in der Liga B, soweit es die Anzahl der teilnehmenden Klubs ermöglicht, in Vierer-Gruppen gespielt.
 - iv. Die Einteilung der Gruppen im Einzelnen liegt im freien Ermessen der Fachgruppe Jugendspielbetriebe. Hierbei sollen überregionale Aspekte Berücksichtigung finden, die den Mannschaften einen abwechslungsreichen und attraktiven Spielplan ermöglichen.
 - v. In jeder Gruppe spielt jeder einmal gegen jeden (einfache Runde).
- e) Die Punkteverteilung erfolgt entsprechend § 63 Nr. 2. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - i. die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - ii. Anzahl der erzielten Tore
 - iii. Entscheidung durch das Los.

-
- f) Bei Spielen der Sonderspielrunde dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

5. Spieltage

- a) Die finale Festlegung des Spielplans für die Vorrunde erfolgt, nachdem alle Teilnehmer bekannt sind. Die finale Festlegung des Spielplans für die Hauptrunde erfolgt nach dem 30. April.
- b) Der generelle Rahmenspieltag ist sonntags um 11:00 Uhr. Der letzte Spieltag der Vorrunde muss nicht zeitgleich mit allen anderen Spielen dieses Spieltags stattfinden. Spiele in den „Englischen Wochen“ werden im Regelfall mittwochs um 18:30 Uhr angesetzt. Die Spieltage müssen in chronologischer Reihenfolge gespielt werden.
- c) Gemäß der Vereinbarung mit den Sicherheitsbehörden können sicherheitsbedingte Vorgaben bei den Ansetzungen grundsätzlich nur berücksichtigt werden, sofern sie von der ZIS (Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze) an die spielleitende Stelle übermittelt werden.

6. Spielbetrieb

- a) In der Sonderspielrunde können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden. Gastspielgenehmigungen und Spieler mit Freundschaftsspielrecht können nicht eingesetzt werden. Ausschlaggebend ist das Pflichtspielrecht für die jeweilige Junioren-Bundesliga.
- b) Die Spielberechtigung kann nur durch die von der DFB GmbH & Co. KG genehmigten Spielberechtigungslisten nachgewiesen werden. Die Spielberechtigungsliste der jeweiligen Junioren-Bundesliga der Saison 2022/2023 hat Gültigkeit und wird fortgeschrieben. Hinsichtlich der Nachmeldung von Spielern wird auf § 28 Nr. 2.3 der DFB-Jugendordnung verwiesen.

7. Verwarnung und Feldverweis

- a) Die Vereine, Spieler und Trainer/Funktionsträger sind für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Eine gesonderte Benachrichtigung durch den DFB erfolgt nicht.
- b) Verwarnung (Gelbe Karten) – Spieler und Trainer/Funktionsträger:
- i. In der Sonderspielrunde werden die durch die Schiedsrichter ausgesprochenen Verwarnungen (Gelbe Karten) registriert. Entsprechend § 43 der DFB-Spielordnung ist ein Spieler bzw. ein Trainer/Funktionsträger, den der Schiedsrichter in fünf (Spieler) bzw. vier (Trainer/Funktionsträger) Spielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, für das folgende Spiel der Sonderspielrunde (beider

-
- Runden), das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte (Spieler) bzw. vierte (Trainer/Funktionsträger) Verwarnung verhängt worden ist, gesperrt (Spieler) bzw. mit einem Aufenthaltsverbot (Trainer/Funktionsträger) versehen.
- ii. Gelbe Karten aus der regulären Junioren-Bundesliga-Saison werden nicht auf die Sonderspielrunde übertragen.
 - iii. Die Übertragung einer Sperre aus der regulären Junioren-Bundesliga-Spielzeit bzw. der Endrunden der Deutschen Meisterschaften 2023 auf die Sonderspielrunde ist ausgeschlossen.
 - iv. Im Fall eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
- c) Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte) – Spieler und Trainer/Funktionsträger:
- i. Wird ein Spieler bzw. Trainer/Funktionsträger in einem Spiel der Sonderspielrunde durch Vorzeigen der Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das Spiel der jeweiligen Sonderspielrunde (beider Runden), das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden ist, gesperrt.
 - ii. Sperren nach Gelb-Roter Karte im Rahmen der Sonderspielrunde haben keine Auswirkungen auf den Meisterschaftsspielbetrieb.
- d) Feldverweis (Rote Karte) im Bereich des DFB – Spieler und Trainer/Funktionsträger:
- i. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bzw. der Trainer/Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz für jeden Spielbetrieb gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (§ 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).
 - ii. Das DFB-Sportgericht entscheidet sodann gemäß §§ 15 ff. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
- e) Einsprüche gegen Gelb-Rote Karten richten sich nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Einsprüche gegen Verwarnungen richten sich nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

8. Spielkleidung und Trikotwerbung

- a) Es gelten sämtliche Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.
- b) Die für die Junioren-Bundesliga 2022/2023 bereits genehmigten Trikots können ohne gesonderte Genehmigung für die Sonderspielrunde genutzt werden. Davon abweichende Trikots (in Form von Trikotfarben, Brustwerbung, Ärmelwerbung) sind von der spielleitenden Stelle vor dem entsprechenden Einsatz zu genehmigen.

-
- c) Über die Trikotfarben muss über das DFBnet-Modul „Trikotabgleich“ Einigkeit erzielt werden. Beide Mannschaften müssen in der angegebenen Spielkleidung spielen und die Gastmannschaft, wenn sich nach Ansicht des Schiedsrichters die beiden Mannschaften von der Spielkleidung nicht genügend unterscheiden, muss gegebenenfalls wechseln (§ 32 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung). Aus diesem Grund haben die Gastvereine jeweils die Ausweichkleidung mitzuführen. Diese müssen im Vorfeld überprüfen, dass sich die übliche Spielkleidung und die Ausweichkleidung ausreichend unterscheiden.

9. Spielverlegung

- a) Unter Abweichung von den Regelungen unter Ziffer 5.b) können die Vereine sich in beiderseitigem Einvernehmen und der Zustimmung der Spielleitung auf einen anderen Spieltag oder eine andere Anstoßzeit einigen, wenn dabei die chronologische Reihenfolge der Rahmenspieltage beibehalten wird.
- b) Spiele der Vorrunde müssen im März und April gespielt werden. Spiele der Hauptrunde müssen im Mai oder Juni gespielt werden. Bei jeglichen Abstellungen von Spielern für Auswahlmannschaften besteht kein Recht auf Absetzung oder Spielverlegung.
- c) Änderungen der Spieltermine im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind jederzeit durch die Spielleitung möglich.

10. Vorrangigkeit bei Spielansetzung

- a) Im Rahmen der Spielansetzungen ist § 7 Nr. 4. der DFB-Spielordnung zu beachten. Hiernach haben bei Spielansetzungen Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.
- b) Bei Überschneidungen hinsichtlich der Nutzung einer Spielstätte ist die Nutzung in folgender Reihenfolge zu gewährleisten:
- 3. Liga
 - FLYERALARM Frauen-Bundesliga
 - A-Junioren-Bundesliga/DFB-Vereinspokal der Junioren/Sonderspielrunde U 19
 - 2. Frauen-Bundesliga
 - B-Junioren-Bundesliga/Sonderspielrunde U 17
 - B-Juniorinnen-Bundesliga

11. Unbespielbarkeit der Platzanlage

- a) Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des

Spielfelds zu sorgen (vgl. § 7 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).

- b) Im Interesse aller Beteiligten sowie für eine insgesamt positive Außen- darstellung der Sonderspielrunde gilt es, besonders zur Vorbereitung auf die Frostperioden, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um das Spielfeld auch in dieser Zeit bespielbar zu halten.

12. Ausgefallene/abgesetzte Spiele

- a) Ausgefallene Spiele müssen so schnell wie möglich nachgeholt werden. Sofern es der Spielleiter geboten erscheint, kann ein ausgefal- lenes Spiel am folgenden spiefreien Dienstag, Mittwoch oder auch Donnerstag nachgeholt werden (vgl. § 18 der Durchführungsbestim- mungen zur DFB-Spielordnung).
- b) Ist das gemeldete Spielfeld wiederholt nicht bespielbar im Sinn der Ziffer 11.a), kann der Spielleiter das Spiel auf einem neutralen Platz austragen lassen (vgl. § 7 Nr. 7. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).

13. Spieltagskader

- a) In der Sonderspielrunde gehören einem Spieltagskader nicht mehr als 18 Spieler an.
- b) Während des Spiels ist es Auswechselspielern gestattet, die Techni- sche Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt, wie viele Ersatzspieler sich zeitgleich aufwärmen dürfen (vgl. § 30 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).

14. Spielball und Ersatzspielbälle

- a) Gemäß § 63 Nr. 11. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spiel- ordnung sind vom Heimverein für jedes Spiel ein Spielball und mindes- tens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen.
- b) In der Sonderspielrunde sollten mindestens acht Ballholer um das Spielfeld herum platziert werden.

15. Schiedsrichter

- a) Die Schiedsrichteransetzungen werden durch den DFB e.V. vorge- nommen. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichter-Assistenten geleitet.
- b) Die Schiedsrichter sind angewiesen, ihre Anreise so anzutreten, dass das Team spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn anwesend ist. Bei längerer Anreise erfolgt die Anreise bereits am Vorabend.
- c) Die Schiedsrichterkabine beinhaltet mindestens drei Sitzgelegen- heiten, eine getrennte Sitztoilette, eine Dusche und ein Tisch. Zudem ist für die Umkleidekabine der Schiedsrichter eine Internetverbindung

für den Spielbericht notwendig. Die Heimvereine stellen vor dem Spiel und in der Halbzeitpause dem Schiedsrichterteam Kaffee und Kaltgetränke zur Verfügung. Das Schiedsrichterteam soll nach dem Spiel vom Heimverein zu einem Essen eingeladen werden. Sollte eine solche Einladung nicht erfolgen, wird dem Schiedsrichterteam zugestanden, eine Mahlzeit einzunehmen; die Kosten trägt dann der Heimverein.

16. Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachter-Kosten

- a) Für sämtliche Kosten, welche für die in der Sonderspielrunde eingesetzten Schiedsrichterteams entstehen (Honorar, Reisekosten, ggf. Unterkunft), geht der DFB zunächst in Vorleistung. Eine Abrechnung am Spieltag zwischen Verein und Schiedsrichter-Team ist folglich nicht erforderlich.
- b) Die summierten tatsächlichen Kosten sämtlicher Spieltage werden den jeweiligen Heim- und den Gastvereinen hälftig bis Ende Juni in Rechnung gestellt.
- c) Nicht in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Schiedsrichterbeobachter (Honorare, Reise- und ggf. Unterbringungskosten). Diese trägt der DFB.

17. Online-Spielbericht

- a) In der Sonderspielrunde wird der elektronische DFBnet-Spielbericht eingesetzt. Die Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des Heimvereins von den jeweiligen Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben die Spielereignisse ebenfalls online ein.
- b) Gemäß § 28 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind die Vereine dazu verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch eine/n Beauftragte/n im DFBnet einzusehen und zu bestätigen, sodass von allen Eintragungen Kenntnis genommen wurde.
- c) Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des Online-Spielberichts nicht möglich sein, so ist in jedem Fall eine (hand-) schriftliche Dokumentation des Spielberichtsbogens (z.B. auf den vom DFB herausgegebenem gelben Formular „Spielbericht Junioren-Bundesliga“ in DIN-A3-Format) sowie von Heimverein, Gastverein und Schiedsrichter eine Unterschrift zur Bestätigung notwendig.
- d) Auf dem Online-Spielbericht ist die Aufstellung von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn, von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn freizugeben. Änderungen im Spielbericht dürfen danach bis spätestens zum Spielbeginn nur noch unter Kenntnisnahme beider Mannschaftenverantwortlicher und des Schiedsrichters erfolgen. Für diesen Fall erfolgt die Eingabe in das System üblicherweise im Anschluss an das Spiel durch den Schiedsrichter. Andere Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.

-
- e) Unter den im Online-Spielberichtsbogen genannten 18 Spielern müssen mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind. Weiterhin dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen stehen. Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche (vgl. § 12 Nr. 2. a. E. der DFB-Spielordnung).

18. Sanitätsdienst

- a) Bei jedem Spiel muss ein Sanitätsdienst in erforderlicher Teamstärke (mindestens 2 Sanitäter) vor Ort sein, um einerseits die Zuschauer im Notfall zu versorgen und andererseits am Spielfeldrand mit einer Trage parat zu sein, um gegebenenfalls nach Aufforderung des Schiedsrichters einen verletzten Spieler vom Platz zu tragen.
- b) Sollte dem Verein kein entsprechender Sanitätsraum zur Verfügung stehen, ist ersatzweise auch ein Sanitätswagen zulässig. Zudem muss der Verein oder der jeweilige Sanitätsdienst einen einsatzfähigen Defibrillator vor Ort zur Verfügung stellen.

19. Platzanlage

- a) Die Spiele der Sonderspielrunde müssen auf einem Naturrasen-Spielfeld ausgetragen werden.
- b) Alternativ kann auch auf Kunstrasen gespielt werden, wenn durch den jeweiligen Heimverein, mindestens das Zertifikat „DFB-Kategorie B“ vorgelegt wird.

20. Technische Zone

- a) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren.
- b) Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen, insgesamt höchstens 15 Personen. Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen im DFB-net-Spielbericht aufgeführt sein.
- c) Zu den Mannschaftsbetreuern/Ersatzspielern darf nicht zählen, wem durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen, die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach Feldverweis (Gelb-Rot/Rot) ausgeschlossene Spieler.

21. Rolle des Veranstalters

- a) Der Heimverein bzw. der von der DFB GmbH & Co. KG bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich (vgl. § 20 f) der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).

-
- b) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

22. Ordnungsdienst

Der Heimverein hat insbesondere für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

23. Finanzielle Förderung

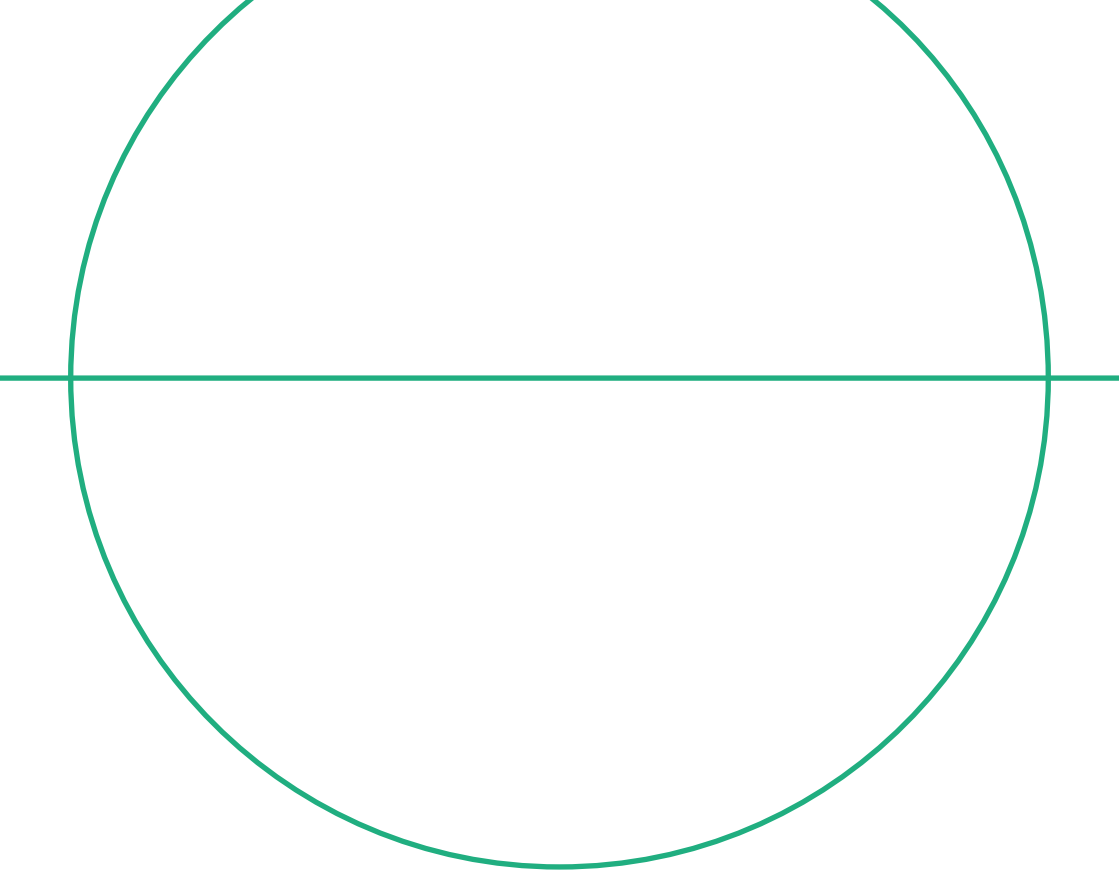
Eine Partizipation an der finanziellen Förderung erfordert, dass die 1. Herren-Mannschaft der jeweils an der Sonderspielrunde beteiligten Mannschaft(en) in der aktuellen Saison unterhalb der 2. Bundesliga aktiv ist.

24. Medienrechte

- a) Die Übertragungsrechte (linear/non-linear bzw. TV/Web/Social) liegen bei der DFB GmbH & Co. KG.
- b) Die Verwertungsrichtlinie für die A- und B-Junioren-Bundesliga findet auch für die Sonderspielrunde Anwendung.
- c) Im Übrigen wird auf § 30 der DFB-Jugendordnung verwiesen.

25. Anti-Doping

Die NADA ist für die Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen bei Bundesspielen, insbesondere auch für die Spiele der Sonderspielrunde, zuständig. Es gelten dabei die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



WWW.DFB.DE | WWW.FUSSBALL.DE

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de